Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1972 | Montag, den 26. Juni 1972 | Nr. 26

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1129
Verlust eines weißen Konsularausweises 1130
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. 1972 bis 12. 6. 1972 1130

Der Hessische Minister des Innern
Besoldungsdienstalter; hier: Fragen zur Anwendung des § 9 Abs. 2 BBesG 1131
Vertretungsbefugnisse in Personalangelegenheiten von Angestellten und Arbeitern im Bereich der staatlichen Polizei . . . 1131
Bootsführer- und Maschinenleiter-Vorschrift für die Wasserschutzpolizei 1131
Genehmigung eines Wappens der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck 1131

Der Hessische Minister der Finanzen
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1972 zum Finanzausgleichsgesetz i. d. F. vom 10. Mai 1972 1132
Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 1972 an; hier: Ergänzungsschlüsselzahlen 1136

Der Hessische Minister der Justiz
Verlust von Dienstsiegeln 1136

Der Hessische Kultusminister
Vorschaltsatzung der Justus Liebig-Universität Gießen 1136
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen 1137
Dritte Änderung der Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 20. 11. 1970 1137

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Weilburg 1137

Hessisches Landesvermessungsamt
Luftbildwesen in Hessen 1138

Seite

Der Hessische Sozialminister
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen . . . 1138
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen 1139

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 7. 12. 1971 1139

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1140
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1141

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Atzbacher Geistliches Stift" in Wetzlar 1141
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Burkhardsfelden, Krs. Gießen 1142
Benennung von Gemeindeteilen 1142
KASSEL
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Hersfeld 1142
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schrecksbach, Krs. Ziegenhain 1145

Buchbesprechungen 1148

Öffentlicher Anzeiger
Markscheiderkonzession 1157
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Büdingen nach Michelau . 1157
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Frischborn, von Lauterbach nach Stockhausen, von Lauterbach nach Landenhausen 1157

Die 6. Folge 1972 der monatlich erscheinenden Beilage
»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«
ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Der Hessische Ministerpräsident

789

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN:

Engel, Dr. Ludwig, Oberbürgermeister a. D., Darmstadt

GROSSES VERDIENSTKREUZ:

Dröse, Herbert, Oberbürgermeister, Hanau

Falz, Dr. Ernst, Volkswirt, Vorsitzender der RKW-Landesgruppe Hessen, Falkenstein/Ts.

Muthesius, Dr. Volkmar, Wirtschaftspublizist, Präsident des Bundes der Steuerzahler, Königstein/Ts.

VERDIENSTKREUZ 1. KLASSE:

Burger, Friedrich H., Hauptgeschäftsführer des Deutschen Reisebüroverbandes, Frankfurt/M.-Niederrad

Frank, Karl, Direktor, Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Neuenhain/Ts.

Grebe, Wilhelm, Oberschulrat a. D., Wiesbaden

Kern, Otto, Handelsvertreter, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. H.

Lang, Heinz, Bürgermeister, Stadt Allendorf

Veit, Walter, Versicherungskaufmann, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute, Bischofsheim

Weiss, Dr. Hellmuth, wissenschaftlicher Bibliothekar, Marburg/L.

Wölffling, Erwin, Obering., Vizepräsident des Mitteldeutschen Sängerbundes, Kassel

VERDIENSTKREUZ AM BANDE:

Bald, Frau Elisabeth, Krankenschwester, Instruktorin, Kassel

Dries, Georg Valentin, Spengler- und Installateurmeister, Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, Rüdesheim

Falkenstein, Leonhard, Oberingenieur, Ortsbeauftragter des THW, Bezirksleiter der DLRG, Limburg

Heilmann, Karl, Landwirt, Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, Bad König

Kappus, Ludwig, Bankdirektor, Bezirksobmann des Bezirks Darmstadt der südhessischen Volksbanken, Pfungstadt

Klapp, Karl, Bürgermeister a. D., Espenau, Kreis Kassel

Link, Wilhelm, Kaufmann, Seligenstadt

v. Lemmers-Danforth, Dr. med. Irmgard, Kinderärztin, Wetzlar

Mendel, Nikolaus, Bürgermeister a. D., Söhrewald, Kr. Kassel

Mohr, Heinrich, Verwaltungsangestellter, Ortsbrandmeister, stellv. Kreisbrandinspektor, Haunetal, Kr. Hünfeld

Paschke, Curt, Steuerbevollmächtigter, Frankfurt am Main

Reviol, Karl, Abteilungsleiter, Schiedsmann, Stadtrat, Raunheim

Sage, Willy, kfm. Angestellter, Marbach, Kr. Marburg

Schlechter, Hermann, Dipl.-Ing., stellv. Kreistagsvorsitzender, Wetzlar

Seebach, Dr. med. Werner, Medizinaldirektor, ehrenamtl. DRK-Arzt, Kassel

Spiegel, Johann, Automateneinrichter, Offenbach/M.

Vötterle, Frau Hildegard, Hausfrau, stellv. Vorsitzende im DRK-Kreisverband, Kassel

Zucker, Frau Hildegard, Krankenschwester, Leiterin der Frauenarbeit im DRK-Kreisverband, Hofgeismar

VERDIENSTMEDAILLE:

Barth, Frau Eliese, Gemeindeschwester, Frankfurt/M.-Ried

Brinkmann, Frau Luise, DRK-Schwester, Mengerskirchen

Franzen, Sofia, Ordensschwester (Schwester Hilaria), Frankfurt/M.-Heddernheim

Fürtig, Ernst, Lagerarbeiter, Sanitätshelfer, Reichensachsen

Giepner, Karl, Betriebsingenieur, Frankfurt/M.-Höchst

Hahn, Adam, Werkmeister, Weiterstadt

Hütt, Maria, (Schwester Solina), Gemeindeschwester, Frankfurt/M.-Nied

Liebsch, Holger, Kreisbereitschaftsführer im DRK-Kreisverband Kassel, Kassel, jetzt Kirchheimbolanden

Müller, Brunolf, Gärtner, Leiter der DRK-Station, Bad Soden/Ts.

Wiesbaden, 6. 6. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01
StAnz. 26/1972 S. 1129

790

Verlust eines weißen Konsularausweises

Der am 28. 10. 1971 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis von Frau Maria Lemmens (Ausweis-Nr. 01408), Ehefrau des Generalkonsuls Dr. Cyriel Lemmens, Belgisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main, wurde gestohlen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 6. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05
StAnz. 26/1972 S. 1130

791

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. 1972 bis 12. 6. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Hessische Kreiszahlen	
hj — I/1972	3,—
Statistische Berichte	
C III 2 — m 4/72	
Schlachtungen in Hessen im April 1972	—,50
C III 3 — m 4/72	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1972 (30 Tage)	—,50
C III 6 — m 4/72	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im April 1972	—,50
C IV 3 — m 4/72	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1972	—,50
E I 1 — m 3/72	
Die Industrie in Hessen im März 1972	1,50
E I 1 — m 4/72 (Vorl. Ergebn.)	
Die Industrie in Hessen im April 1972 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
E II 1 — vj 1/72	
Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 1972 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50
F II 1 — m 4/72	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1972	—,50
F II 2 — j/71	
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1971	1,—
F II 5 — j/71	
Die Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahre 1971	1,—
F II 10 — vj 1/72	
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Vierteljahr 1972	—,50
G I 1 — m 3/72	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1972	—,50
G III 1 — m 3/72	
Die Ausfuhr Hessens im März 1972	1,—
G III 3 — m 3/72	
Die Einfuhr Hessens im März 1972	1,—
G IV 1 — m 3/72	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1972	—,50
G IV 3 — m 3/72	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im März 1972	—,50
H I 4 — m 3/72	
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im März 1972	—,50
H II 1 — m 4/72	
Die Binnenschiffahrt in Hessen im April 1972	1,—
L I 1 — m 4/72 (früher L II 1)	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1972	—,50
L I u. L II/S — vj 1/72	
Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1972 (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
L II 2 — vj 4/71 (bisher L I 2)	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1971 (Vierteljahresstatistik)	1,—
M I 1 — m 3/72	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im März 1972	1,50

Wiesbaden, 12. 6. 1972

Hessisches
Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/72
StAnz. 26/1972 S. 1130

Der Hessische Minister des Innern

792

Besoldungsdienstalter;
hier: Fragen zur Anwendung des § 9 Abs. 2 BBesG

Der Bundesminister des Innern hat zur Frage der Anwendung des § 9 Abs. 2 BBesG folgende Ausführungen gemacht:

Nach § 9 Abs. 2 BBesG wird das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der ohne Dienstbezüge und ohne Anerkennung eines dienstlichen Interesses beurlaubt worden ist, um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift sind Zweifel aufgetaucht, ob auch bei einer Beurlaubung, während der der Beamte Grundwehrdienst leistet oder eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und 2 BBesG) ausübte, das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben ist und wie ggf. dann in den Fällen des § 7 Abs. 3 BBesG zu verfahren ist.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Nach dem Gesamtzusammenhang der §§ 6 bis 9 BBesG soll § 9 Abs. 1 eine Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 7 bringen, wenn die Tätigkeit zwar außerhalb der dort genannten Bereiche ausgeübt wird, aber im vorher schriftlich anerkannten dienstlichen Interesse liegt. Eine Tätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 7 BBesG kann also bei einer Wieder- und Neueinstellung schon nach diesen Vorschriften auf das BDA voll angerechnet werden, ohne daß hierfür ein dienstliches Interesse schriftlich anerkannt sein mußte.

Im Falle des § 9 Abs. 2 bleibt das Dienstverhältnis bestehen; die Vorschrift kann daher nicht enger ausgelegt werden als Absatz 1. Sie läßt somit zu, daß Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 7 BBesG während einer Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter voll angerechnet werden, auch wenn das dienstliche Interesse vorher nicht schriftlich anerkannt worden war.

Im Falle der Ableistung von Grundwehrdienst gilt § 9 Abs. 6, 7 und 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes i. d. F. vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551).

Ich bitte, bei Anwendung der auch für das Land Hessen geltenden Bestimmung des § 9 Abs. 2 BBesG entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 8. 6. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 51 — P 1520 A — 829
StAnz. 26/1972 S. 1131

793

Vertretungsbefugnisse in Personalangelegenheiten von Angestellten und Arbeitern im Bereich der staatlichen Polizei

I.

Im Bereich der staatlichen Polizei werden
den Regierungspräsidenten,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
dem Hessischen Landeskriminalamt ,
der Hessischen Polizeischule,
dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt
für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830) bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Verg.-Gr. X bis III BAT und mit Arbeitern das Land Hessen zu vertreten;
2. a) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
   b) gemäß § 52 Abs. 3 BAT Arbeitsbefreiung zu gewähren oder gemäß § 33 Abs. 4 und 5 MTL II das Fernbleiben von der Arbeit zu erlauben;
3. nach § 10 BAT und § 12 MTL II die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150,— DM im Einzelfall zu erteilen;
4. a) nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 HBG die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) nach § 11 BAT in Verbindung mit § 79 Abs. 4 HBG und § 13 MTL II die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen. Ausgenommen von der Übertragung ist die Befugnis, die Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen;
5. die in § 7 BAT und § 10 MTL II vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen.

II.

1. Abschnitt I Abs. 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 16. 12. 1969 (StAnz. S. 2102) erhält folgende Fassung:
   „Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern gelten die Erlasse vom 31. 8. 1971 (StAnz. S. 1747) und vom 25. Mai 1972 (StAnz. S. 1131)."
2. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
3. Bei dem vorstehenden Erlaß wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 25. 5. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 41 — 3 d
gez. Bielefeld
StAnz. 26/1972 S. 1131

794

An
das Hessische Wasserschutzpolizeiamt
6503 Wiesbaden-Kastel

Bootsführer- und Maschinenleiter-Vorschrift für die Wasserschutzpolizei (DV.-Pol. Nr. 4)

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Februar 1953 — III/4 — WS — 8 e 04 — (n. v.)

Die mit meinem Bezugserlaß genehmigte „Bootsführer- und Maschinenleiter-Vorschrift" für die Wasserschutzpolizei des Landes Hessen wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 6. 6. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 2 — 7 d 06
StAnz. 26/1972 S. 1131

795

Genehmigung eines Wappens der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck

Der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

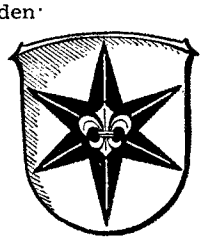

„In Gold ein sechsstrahliger schwarzer Stern, aufgelegt eine weiße Lilie."

Wiesbaden, 9. 6. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 35/72
StAnz. 26/1972 S. 1131

796

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1972 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1972 (GVBl. I S. 110)

Gemeinsamer Erlaß

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1972 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1972 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

	DM	DM
1. Allgemeine Steuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Nachtragshaushaltsplanes 1972 veranschlagter Landesteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1972	4 944 000 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 270 000 000	
verbleibende Einnahmen	4 674 000 000	
hiervon 23 v. H.	1 075 020 000	
ergibt Allgemeine Steuerverbundmasse 1972		1 075 020 000
2. Vermögensteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Nachtragshaushaltsplanes 1972 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Haushaltsjahr 1972	370 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 92 500 000	
ergibt Vermögensteuerverbundmasse 1972		277 500 000
3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Nachtragshaushaltsplanes 1972 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Haushaltsjahr 1972	429 000 000	
hiervon 25 v. H.	107 250 000	
ergibt Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1972		107 250 000
4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer		
In der Regierungsvorlage des Nachtragshaushaltsplanes 1972 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Haushaltsjahr 1972		57 000 000
5. Finanzausgleichsmasse 1972 insgesamt		1 516 770 000
6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen für den kommunalen Straßenbau aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen		20 800 000
7. Gesamtleistungen		1 537 570 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 1 537 570 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T. DM	Vermögensteuerverbund T. DM	Kraftfahrzeugsteuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Verstärkungsmittel T. DM	zusammen T. DM
1. Allgemeine Zuweisungen (§ 3 Abs. 1, § 6)	607 310	—	—	57 000	—	664 310
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1)	271 200	—	7 000	—	—	278 200
3. Allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 11)	196 510	265 800	—	—	—	462 310
4. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1 — und Abs. 2)	—	11 700	100 250	—	20 800	132 750
Zusammen	1075 020	277 500	107 250	57 000	20 800	1537 570

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		1 075 020 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 196 510 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		878 510 000
Davon entfallen:		
1. auf Leistungen nach § 3 Absatz 1 und 4		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	221 668 000	
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	92 311 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	220 454 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	72 877 000	
Summe	607 310 000	607 310 000

	DM	DM
2. auf Leistungen nach § 3 Absatz 2		
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	3 300 000	
Polizeikostenzuweisungen	64 300 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	11 100 000	
Zuweisungen zum Schullastenausgleich	141 100 000	
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	3 200 000	
Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 700 000	
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	43 000 000	
Abführung an Landeshaushalt gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1971 (GVBl. I S. 333)	3 500 000	
Summe	271 200 000	271 200 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		878 510 000

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		277 500 000
Dieser Betrag erhöht sich: um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3),	+	196 510 000
vermindert sich: um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2),	—	11 700 000
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau)		462 310 000

	DM	DM
2. von diesen Mitteln werden verwendet:		
1. für Zuweisungen aus dem Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403)	110 000 000	
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)	165 800 000	
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	30 000 000	
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	23 000 000	
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen	19 400 000	
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	10 000 000	
7. a) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	53 740 000	
b) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	14 000 000	
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe	13 100 000	
9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	21 270 000	
10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	462 310 000
Summe der allgemeinen Investitionszuweisungen		462 310 000

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		107 250 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	+	11 700 000
und die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04-981 03)	+	20 800 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		139 750 000

	DM	DM
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 450 000	
3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	15 000 000	
4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt	107 300 000	139 750 000
Summe der Zuweisungen für den Straßenbau		139 750 000

zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 kassenmäßig bei Kapitel 17 01—053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20—613 10 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Ergebnisse der Volkszählung vom 27. Mai 1970, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 maßgebend sind. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Zahlen nach der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970;

3. als Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden nach § 9 Abs. 2 Nr. 3b Satz 2 die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970;

4. die Bestimmungen des § 42 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Sätze 3 und 4 in den Fällen, in denen die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden oder ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt worden ist. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Sätze 3 und 4 ist dann anzuwenden, wenn im Falle von wiederholten Zusammenschlüssen eine neue Gemeinde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Satz 1 niedrigere Schlüsselzuweisungen erhält, als die beteiligten Gemeinden einzeln erhalten würden;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1970, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 157,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1971. Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1971 erfolgten bleiben unberücksichtigt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1971 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1972 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital geteilt;

4. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 errechnet.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 286,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 77,8 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 157,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuweisungen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. Januar 1969 (StAnz. S. 137) in der Fassung der Erlasse vom 26. Juni 1969 (StAnz. S. 1175), vom 26. November 1969 (StAnz. S. 2038) und vom 24. Dezember 1971 (n. v.).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die Einwohnerzahlen nach der letzten Fortschreibung der Wohnbevölkerung vor dem Aufgabenübergang zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1972 fällig. Den Anforderungsbescheid erläßt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die Einwohnerzahlen nach dem Stand der Volkszählung vom 27. Mai 1970 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1971 zugrunde gelegt.

Zu § 21 — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 43 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1972 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen	13 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	29 000 000,—
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,—
zusammen	43 000 000,—

Der Krankenhauslastenausgleich wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944), geändert durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 23. Mai 1972 (StAnz. S. 1114).

Zu § 24 — Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 26 — Krankenanstalten, Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Für die Leistungen an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014). Sie sind auf die Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 — Altenheime und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlassen vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357) und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. 9. 1971 (StAnz. S. 1768).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1971 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand der Volkszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die Verteilung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 3. März 1969 (StAnz. S. 904). Sie werden in Kürze neu gefaßt.

Fünfter Abschnitt:

Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 und 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 40a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1968).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 42 — Überleitungsvorschriften für Gemeindeeingliederungen und Gemeindezusammenlegungen

Für Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden sind, gilt § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2).

Für Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die bis zum 31. Dezember 1970 ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt worden sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 b FAG 1971 sind nur insoweit anzuwenden, als sie die betroffenen Gemeinden nicht benachteiligen.

Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1972 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. September 1972 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Wiesbaden, 8. 6. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 005 1971 — III B 31/41

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 b 02 01
StAnz. 26/1972 S. 1132

797

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 1972 an;

hier: Ergänzungsschlüsselzahlen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 21. Januar 1970 (GVBl. I S. 63), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1972 (GVBl. I S. 39), werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern für die nachstehenden Gemeinden folgende Ergänzungsschlüsselzahlen festgesetzt:

Im Bezirk des Finanzamts Fulda

Gersfeld	minus 0,0000778
Rommerz	0,0000778

Wiesbaden, 7. 6. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
FR 031 — III B 22
StAnz. 26/1972 S. 1136

Der Hessische Minister der Justiz

798

Verlust von Dienstsiegeln

In Verlust geraten sind folgende Dienstsiegel:

1. Das Prägesiegel (Metall) und der Farbdruckstempel (Gummi), rund, mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift
   Dr. Max Ebersbach
   Notar in Eltville/Rhein.
2. Das Prägesiegel (Metall) und der Farbdruckstempel (Gummi), rund, mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift
   Dr. Helmut Liese
   Notar in Eltville/Rhein.

Die Dienstsiegel werden hiermit mit Wirkung vom 18. Mai 1972 für ungültig erklärt.

Die neuen Dienstsiegel (obige Aufschriften) sind zur Unterscheidung mit einer arabischen Eins (1) versehen.

Wiesbaden, 9. 6. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/8 — 947/72
StAnz. 26/1972 S. 1136

Der Hessische Kultusminister

799

Vorschaltsatzung der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), habe ich mit Erlaß vom 15. Mai 1972 — V A 3 — 410/3 — 55 — die am 3. Mai 1972 vom Konvent der Justus Liebig-Universität in Gießen beschlossene Vorschaltsatzung der Justus Liebig-Universität genehmigt.

Ich gebe die Vorschaltsatzung hiermit bekannt:

„§ 1

Die Amtszeit der Ende Juni 1971 gewählten Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Justus Liebig-Universität beträgt zwei Jahre, dauert jedoch nicht länger als bis zum Abschluß des personalrechtlichen Übergangs nach § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft."

Wiesbaden, 16. 5. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 3 — 410/3 — 55
StAnz. 26/1972 S. 1136

800

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

Bezug: Erlaß vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370 = StAnz. S. 848), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. 12. 1971 (ABl. 1972 S. 5 = StAnz. 1972 S. 59)

Die in Nr. 11 der im Bezug genannten Verwaltungsvorschriften bekanntgegebene Aufstellung der Gegenseitigkeitsverbürgung mit anderen Bundesländern hinsichtlich der Lernmittelfreiheit erhält ab 1. August 1972 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, 29. 5. 1972

Der Hessische Kultusminister
III B 3 — 823/150 — 141
StAnz. 26/1972 S. 1137

*

Anlage

Lernmittelfreiheit	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1. Grundschulen	—	+	+	+	+	—	+	—	—	+
2. Hauptschulen	—	+	+	+	+	—	+	—	—	+
3. Sonderschulen	—	+	+	+	+	—	+	—	—	+
4. Realschulen	+	+	+	+	+	—	+	—	—	+
5. Gymnasien aller Typen, Hessenkollegs	+	+	+	+	+	—	+	—	—	+
6. Berufsschulen, Berufsaufbauschulen	—	+	+	+	+	—	+	—	—	+
7. Berufsfachschulen, Fachoberschulen	+	+	+	+	+	—	+	—	—	+
8. Fachschulen	+	—	+	+	—	—	+	—	—	+
9. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen	—	—	—	+	—	—	—	—	—	—
10. Bibliotheksschulen	—	—	—	+	—	—	—	—	—	—

Erläuterungen:
+ Gegenseitigkeit ist verbürgt
— Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt
Bei Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, gilt Gegenseitigkeit als verbürgt, wenn sich die Gegenseitigkeitsverbürgung auf mindestens eine der in diesen Gesamtschulen zusammengefaßten Schulformen erstreckt.

801

Dritte Änderung der Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 20. November 1970

(StAnz. S. 2340 = ABl. S. 1534) in der Fassung vom 16. Juni 1971 (StAnz. S. 1124 = ABl. S. 557)

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) in Verbindung mit der Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 82) bzw. vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 127) wird die Gebührenordnung für die Universitätskliniken wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von selbstzahlenden Patienten, von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie von Ersatzdienstpflichtigen werden folgende Pflegesätze erhoben:

	I. Pflegeklasse	II. Pflegeklasse	III. Pflegeklasse
Erwachsene	144,— DM	108,— DM	72,20 DM
Kinder	144,— DM	108,— DM	72,20 DM.“

Abschnitt 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, haben folgende Sätze zu zahlen:

I. Pflegeklasse	II. Pflegeklasse	III. Pflegeklasse
85,— DM	64,— DM	43,— DM.“

2. Abschnitt 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in die III. Pflegeklasse aufgenommen werden, gelten folgende Pflegesätze:

Für Erwachsene 80,20 DM
Für Kinder 80,20 DM

Für die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen werden 43,— DM berechnet.“

3. Abschnitt 2 Abs. 2 h erhält folgende Fassung:

„(2 h) die Operation mit der Herz-Lungen-Maschine in Höhe von 3000,— DM. Damit sind alle bei der Operation selbst erbrachten Leistungen, außer Medikamenten und Blutkonserven, abgegolten. Für präoperative stationäre Behandlung gelten die Pflegesätze und die Nebenkostenregelung für Selbstzahler der III. Pflegeklasse.“

4. Nach Abschnitt 2 wird neu eingefügt:

„2a

In den vom Hessischen Sozialminister anerkannten Intensivpflegestationen werden zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen in diesen Einheiten neben den Pflegesätzen der III. Pflegeklasse gemäß Abschnitt 1 (1) und Abschnitt 2 (1) besondere Zuschläge erhoben.

Diese betragen je Behandlungstag:

1. für die ersten 5 Behandlungstage	192,— DM
2. für den 6. bis 14. Behandlungstag	128,— DM
3. ab dem 15. Behandlungstag	64,— DM.“

5. In Abschnitt 3 Abs. 1 ist „19,60 DM“ in „24,05 DM“ zu ändern.

6. In Abschnitt 4 ist „58,90 DM“ in „72,20 DM“ zu ändern.

7. Es treten in Kraft:
   a) Die Änderungen zu Abschnitt 1 Abs. 1 und 4, Abschnitt 2 Abs. 2 h und Abschnitt 4 mit Wirkung vom 24. Mai 1972,
   b) die Änderungen zu Abschnitt 2 Abs. 1 und Abschnitt 2 a mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
   c) die Änderungen zu Abschnitt 3 nach zeitlicher Maßgabe der Änderungen zu Abschnitt 1 Abs. 1 bzw. Abschnitt 2 Abs. 1.

Wiesbaden, 23. 5. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 7 — 490/9 — 711
StAnz. 26/1972 S. 1137

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

802

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Weilburg

Das Katasteramt Weilburg ist ab sofort unter der Fernsprechnummer (06471) 3 06 41 zu erreichen.

Wiesbaden, 8. 6. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Ic 1 — 7 k — 04
StAnz. 26/1972 S. 1137

803

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 6. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 13) werden die folgenden Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
176	Kennwort: **Bad Schwalbach—Königstein i. Ts.—Hofheim a. Ts.** Das Fluggebiet umfaßt schmale Streifen im Süden der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5713 Katzenelnbogen, Nr. 5714 Kettenbach, Nr. 5715 Idstein und Nr. 5716 Oberreifenberg, die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5813 Nastätten (hess. Anteil), Nr. 5814 Bad Schwalbach, Nr. 5815 Wehen (ohne den Anteil von Wiesbaden), Nr. 5816 Königstein i. Ts. und Nr. 5916 Hochheim a. Main; außerdem geringe Flächen der Top Karten 1 : 25 000 Nr. 5817 Frankfurt a. M.-West, Nr. 5915 Wiesbaden sowie Nr 5917 Kelsterbach.	15. u. 16. 3. 1972 1 : 12 000 bis 1 : 13 000
177	Kennwort. **Marburg a. d. Lahn** Das Fluggebiet umfaßt Marburg a. d. Lahn mit Umgebung.	14. 3. 1972 1 : 12 000
178	Kennwort: **Wiesbaden (Wald)** Das Fluggebiet umfaßt überwiegend Waldgebiete im Bereich Eiserne Hand — Rentmauer — Klarenthal — Gut Adamstal.	15. 3. 1972 1 : 6000
179	Ein **Fluggebiet in Streulage** erfaßte Teile der Ortslage oder Feldlage von Bad Sooden-Allendorf — Orferode, Baumbach, Bebra, Bebra — Blankenheim, Bebra — Breitenbach, Beiseförth, Berkatal — Hitzerode, Borken — Lendorf, Borken — Singlis, Edertal — Giflitz, Eschwege, Eschwege — Niederhone, Felsberg, Frielendorf, Frielendorf — Siebertshausen, Fulda, Großalmerode — Epterode, Hess. Lichtenau — Retterode, Kassel — Niederzwehren, Lispenhausen, Ludwigsau — Friedlos, Ludwigsau — Mecklar, Meißner — Wellingerode, Melsungen — Obermelsungen, Rotenburg (Fulda), Schlitz, Schlitz — Pfordt, Wabern — Zennern, Witzenhausen.	18. 3. 1972 und 23. 5. 1972 1 : 12 000
180	Kennwort. **Ehringshausen** Das Fluggebiet umfaßt die erweiterte Gemeindefläche Ehringshausen, Kreis Wetzlar.	3 5. 1972 1 : 12 000
181	Kennwort. **Fulda** Das Fluggebiet umfaßt den Raum Fulda in der Ausdehnung von Giesel bis Dietershausen und Löschenrod bis Kämmerzell.	23. 5. 1972 1 : 12 000

Wiesbaden, 8. 6. 1972 **Hessisches Landesvermessungsamt**
K 5242 — LA 1
StAnz. 26/1972 S. 1138

804

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen (StAnz. S. 652) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in der nachstehenden Fassung neu in Kraft gesetzt.

Zweck und Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel können für die Ausbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen Zuschüsse gewährt werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß in größerem Umfange für die Aufgaben der Haus-, Familien- und Altenpflege Fachkräfte herangebildet werden und damit dem Mangel an ausgebildeten Pflegekräften abgeholfen wird.

2. Gefördert werden kann die Ausbildung zu hauptberuflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Haus-, Familien- oder Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen. Die Altenpflegerinnen und Altenhelferinnen können für eine Tätigkeit in oder außerhalb von Heimen ausgebildet werden. Die Ausbildung kann erfolgen in Internatslehrgängen, in Tages-, Halbtags-, Abend- oder Wochenendkursen.

3. Förderungsfähig sind auch Fortbildungslehrgänge und sonstige Schulungsveranstaltungen für bereits in der Haus-, Familien- und Altenpflege tätige Kräfte. Das bei der Grundausbildung vermittelte Wissen soll hier vertieft, ein Erfahrungsaustausch ermöglicht und aktuelle Fragen der Haus-, Familien- und Altenpflege behandelt werden.

4. In der Regel wird vom Land nur die Ausbildung von Mädchen und Frauen im Alter von 18 bis 60 Jahren gefördert. Eine besondere schulische oder berufliche Vorbildung wird nicht verlangt; die Lehrgangsteilnehmerinnen sollen jedoch nach ihrer Persönlichkeit und sozialen Einstellung zur Ausübung einer pflegerischen oder betreuenden Tätigkeit geeignet sein.

Voraussetzung der Förderung

5. Die zu fördernden Ausbildungsvorhaben müssen im öffentlichen Interesse liegen.

6. Die Finanzierung des Ausbildungsvorhabens muß gesichert sein.

7. Der Träger der Ausbildungsmaßnahmen muß sich verpflichten, den Landeszuschuß zurückzuzahlen,

   a) wenn er diesen nicht zweckentsprechend verwendet oder die ganz oder teilweise aus Zuschußmitteln beschafften Sachen ohne meine vorherige Zustimmung einem anderen Zweck zuführt oder auf einen anderen überträgt,

   b) wenn er für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Antrag oder im Finanzierungsplan angegeben beantragt und von ihnen erhält oder bereits erhalten hat,

   c) wenn er das Verfügungsrecht über die ganz oder teilweise aus Zuschußmitteln beschafften Sachen verliert.

8. Die Dauer und Gestaltung des Lehrgangs (Ausbildungs- und Lehrplan, Praktikum) soll den späteren Einsatz der Lehrgangsteilnehmerinnen als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Kräfte berücksichtigen. Bei hauptberuflichen Pflegerinnen ist in der Regel die Teilnahme an einem längeren Lehrgang (mindestens 3 Monate) erforderlich.

9. Von den Lehrgangsteilnehmerinnen, deren Ausbildung vom Land gefördert wird, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Abschluß ihrer Ausbildung als Haus-, Familien- oder Altenpflegerinnen bzw. -helferinnen in Hessen zu arbeiten.

10. Die Träger der Ausbildungsmaßnahmen sollen darauf hinwirken, daß sich die Krankenkassen, Sozialämter und ggf. auch die Betreuten selbst an den Kosten für die Dienstleistungen der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Praktika außerhalb von Heimen beteiligen.

Art und Höhe der Förderung

11. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zu den Gesamtkosten der Lehrgänge, Kurse oder sonstigen Schulungsveranstaltungen (vgl. Ziff. 13 der Richtlinien) an die Träger der Ausbildungsmaßnahmen. Für die Ausbildung von hauptberuflichen Kräften können auch Zuschüsse für Einzelpersonen an die Träger der Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden.

12. Bei der Bemessung der Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird von den Kosten ausgegangen, die erfahrungsgemäß bei deren Durchführung entstehen. Der Zuschuß soll in der Regel 80 v. H. der verrechnungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

13. Verrechnungsfähige Kosten sind:

a) die Kosten für die Lehrgangsteilnehmer
(u. a. Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Fahrtkosten, ggf. Ersatz von Verdienstausfall zur Abdeckung laufender Verpflichtungen),

b) die Kosten für die Referenten und Lehrkräfte
(Honorare, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Fahrtkosten),

c) allgemeine Kosten
(u. a. Arbeits- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, Raummiete, Kosten für Licht, Heizung und Reinigung),

d) evtl. Kosten für Besichtigungen von Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen der sozialen Hilfe, wenn die Besichtigungen für die Aus- oder Fortbildung der Lehrgangsteilnehmerinnen erforderlich sind.

Bewirtschaftungsgrundsätze

14. Diesen Richtlinien liegen die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung — hier zu § 44 einschließlich der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — vom 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197) zugrunde.

Soweit es erforderlich ist, werden weitere Bedingungen (Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze) festgelegt.

Verfahren

15. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (Formblätter sind bei mir zu erhalten) ist mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

16. Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Ausbildungs- und Lehrplan,

b) die Teilnehmerliste mit folgenden Angaben
Name,
Anschrift,
Geburtsdatum,
erlernter Beruf,
vor der jetzigen Ausbildung ausgeübte Tätigkeit,

c) ein gemäß Ziff. 13 aufgegliederter Kostenvoranschlag.

d) Dem Antrag sollen möglichst auch schon die schriftlichen Erklärungen der Lehrgangsteilnehmerinnen beigefügt werden, daß sie bereit sind, nach ihrer Ausbildung in Hessen zu arbeiten.

17. Über die Bewilligung des Zuschusses erteile ich einen schriftlichen Bescheid.

18. Der Zuschuß wird in der Regel in Teilbeträgen, die bei mir abzurufen sind, ausgezahlt; die Auszahlungen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf.

19. Über die Verwendung der Zuschüsse ist vom Empfänger mir gegenüber ein Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung zu führen.

Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen, insbesondere auch die Aus- und Fortbildung männlicher Pflegekräfte zu fördern.

Wiesbaden, 25. 5. 1972

Der Hessische Sozialminister
II A 4a — 50 u 0421
StAnz. 26/1972 S. 1138

805

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 2. 1968 — Gesamt-Verzeichnis — (StAnz. S. 340)

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 18. 5. 1972 als

Erholungsorte

anerkannt worden:

Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis
Gemeinde Rattlar, Kreis Waldeck.

Wiesbaden, 26. 5. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 4 b — 18c 16/01
StAnz. 26/1972 S. 1139

806

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 309)

Auf die o. a. neu erlassene Verordnung mache ich aufmerksam und bitte um Unterrichtung der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Zur Durchführung der Verordnung wird festgestellt:

1. Für die Überwachung des Verkehrs mit Eiern gelten zur Zeit folgende Vorschriften:

a) Verordnung (EWG) 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Oktober 1968 (ABl. EWG Nr. L 258/1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/69 vom 22. April 1969 (ABl. EWG Nr. L 96/2),

b) Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vom 17. Januar 1969 (ABl. EWG Nr. L 13/13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 927/69 der Kommission vom 20. Mai 1969 (ABl. EWG Nr. L 120 S. 6) und die Verordnung (EWG) Nr. 2502/71 vom 22. November 1971 (ABl. EWG Nr. L 258 S. 9)

c) Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen vom 1. Juli 1970 (ABl. EWG Nr. L 145/1),

d) 1. Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BAnz. Nr. 58 vom 25. 3. 1969),

e) 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (BGBl. I S. 107),

f) 3. Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347),

g) Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 29. 9. 1970 (GVBl. I S. 581),

h) Verordnung über Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 309),

i) Bekanntmachung des Bundesamts für Ernährung und Forstwirtschaft über die Zulassung von Packstellen vom 13. März 1969 (BAnz. Nr. 58),

k) Bekanntmachung des Bundesamts für Ernährung und Forstwirtschaft über die Erteilung von Etiketten und Banderolen mit amtlichem Zeichen und Festlegung der Muster von Etiketten und Banderolen für Großpackungen von Eiern vom 26. März 1969 (BAnz. Nr. 63),

l) Zweite Bekanntmachung des Bundesamts für Ernährung und Forstwirtschaft über die Erteilung von Etiketten und Banderolen mit amtlichem Zeichen und Festlegung der Muster von Etiketten und Banderolen für Großpackungen von Eiern vom 24. Juli 1970 (BAnz. Nr. 136),

2. Da die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf der Einzelhandelsstufe im wesentlichen die gleichen Betriebe betrifft, die auch der Lebensmittelüberwachung unterliegen, ist es im Sinne einer rationellen Verwaltung zweckmäßig, beide Aufgaben durch die gleiche Stelle erledigen zu lassen. Ich bitte daher, die für den Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden anzuweisen, auf der Einzelhandelsstufe auch die Einhaltung der die Vermarktungsnormen für Eier betreffenden Vorschriften zu überwachen.

   Für die Überwachung der einschlägigen Vorschriften auf den übrigen Handelsstufen ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main zuständige Behörde.

3. Zuwiderhandlungen sind gemäß der unter Nr. 1 Buchst. g) und h) genannten Verordnungen den dort bestimmten Behörden zur Verfolgung und Ahndung zu melden.

Wiesbaden, 18. 5. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 a 02/03 — Nr. 260
StAnz. 26/1972 S. 1139

807

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Ministerium

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Josef Engler (19. 5. 1972), Friedrich Blum (19. 5. 1972);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Herbert Vallazza (19. 5. 1972);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Ulrich Gerhardt (20. 4. 1972), Dr. Bernd Wiedemann (21. 4. 1972), Dr. Ernst Halberstadt (28. 4. 1972);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Bodo Baier (27. 4. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Erich Welslau (9. 5. 1972);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Heide Barczikowski (24. 4. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Wilhelm Röckemann (19. 5. 1972);

Philipps-Universität Marburg/L.

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Dr. Helmut Remschmidt (28. 4. 1972);

zum **Kanzler einer Universität z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Klaus Ewald (26. 4. 1972);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Hubert Sauer (28. 4. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Erich Zimmermann (18. 5. 1972), Dr. Hans-Wilhelm Bohle (18. 5. 1972), Dr. Hans Schauer (18. 5. 1972);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Ilse Blumenstengel (18. 5. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin Brigitte von Dahlen (8. 5. 1972).

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Ulrich Karthaus (14. 4. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Pädagogischen Hochschule Ruhr Dr. Joachim Vogt (3. 5. 1972), Dr. Roland Singer (27. 4. 1972), bisheriger Medizinaldirektor des Landeskrankenhauses Heiligenhafen Dr. Hans-Jörn Lammers (15. 5. 1972), Oberassistent (BaW) Dr. Hubertus Ahlbrecht (15. 5. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Hans-Joachim Fron (28. 4. 1972), Dr. Herbert Pahlings (3. 5. 1972);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** Birgitta Müller (3. 5. 1972), Helga Leist (3. 5. 1972);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Heinz Schwender (9. 5. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor an einer Universität Dr. Georg Schütterle (21. 4. 1972);

in die Besoldungsgruppe H 3 Professoren an einer Universität Dr. Hermann Becht (21. 4. 1972), Dr. Dr. Ludwig Lumper (3. 5. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Daniel Bodenbender (1. 5. 1972).

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität des Saarlandes Saarbrücken Dr. Hermann Walter (27. 3. 1972), bisheriger Oberingenieur der Universität Stuttgart Dr. Hans Beer (11. 4. 1972);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Peter Brix (1. 4. 1972).

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Dr. Herbert Malecki (5. 5. 1972);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Kassel Oberinspektor (BaL) Wolfgang Kiesewetter (1. 5. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Fachhochschullehrer Fritz Albrecht (1. 5. 1972).

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** bisheriger Oberbaurat des Verbandes Gartenbau Hannover Dipl.-Ing. Hans-Joachim

Schulz (27. 4. 1972), bisheriger Baurat der Stadt Wiesbaden Dipl.-Ing. Hans-Joachim Vonhoff (19. 5. 1972);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Wolfgang Borkowetz (27. 4. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Heidelberg Dr. Günter Brommundt (28. 4. 1972), Dipl.-Ing. Ralf-Michael Meier-Garweg (27. 4. 1972), Dr. Uwe Lott (28. 4. 1972), Dipl.-Phys. Heinrich Rackel (2. 5. 1972), Dipl.-Ing. Klaus Grafenstein (27. 4. 1972), Dr. Klaus-Anton Hoersch (19. 5. 1972), Dr. Ulrich Wolfangel (19. 5. 1972), Dr. Karl-Heinz Westphal (29. 5. 1972), Dipl.-Phys. Dieter Banas (16. 5. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer (BaL) Dr. Ing. Joachim Sierck (4. 5. 1972), Dipl.-Ing. Eugen Gutwald (9. 5. 1972), Dipl.-Ing. Peter Sterf (24. 5. 1972), Dipl.-Ing. Felix Steinberger (19. 5. 1972), Dipl.-Ing. Karl Friedrich Walbrach (19. 5. 1972), Dr. Wolfgang Dewald (23. 5. 1972).

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Friedhelm Junker (10. 5. 1972), Dipl.-Ing. Hans Schmitt (28. 4. 1972), Dr. Gerhard Göttlicher (28. 4. 1972), Harald Dubberke (4. 5. 1972), Dipl.-Ing. Klaus Schwebel (28. 4. 1972), Dipl.-Ing. Heinz Biel (24. 5. 1972).

Fachhochschule Frankfurt a. M.

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Fachhochschullehrer (BaL) Rudolf Cahn (28. 4. 1972).

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Dipl.-Phys. Klaus-Dieter Lehmann (27. 4. 1972).

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. Inspektor z. A. (BaP) Hans-Georg Ruppel (1. 5. 1972).

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/M.

ernannt:

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Jenö Bernát (4. 5. 1972);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Wolfgang Bücher (8. 5. 1972).

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. H.

ernannt:

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Franz Hoffmann (28. 4. 1972).

Landeskonservator von Hessen in Wiesbaden

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL) Dr. Gottfried Kiesow (1. 5. 1972).

Sigmund-Freud-Institut Frankfurt a. M.

ernannt:

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Gottfried Appy (27. 4. 1972).

Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat z. A. (BaP)** Dipl.-Landw. Dr. Klaus Schaller (10. 4. 1972).

Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule — Fuldatal

entlassen:

Oberstudienrätin Gertraute Vollmuth (10. 4. 1972).

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt a. M.

ernannt:

zum **Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt am Main (BaL)** Dr. Theodor Hanf (25. 4. 1972).

Wiesbaden, 8. 6. 1972 **Der Hessische Kultusminister**
I B 1. 1 — 050/35 (125)
StAnz. 26/1972 S. 1140

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** Baudirektor (BaL) Helmut Duda (16. 11. 1971), Regierungsdirektor (BaL) Dr. Hans-Joachim Steinmetz (31. 1. 1972);

zum **Landforstmeister** Oberforstrat (BaL) Dr. Gerhard Sabiel (7. 2. 1972);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Walter Müller (30. 12. 1971);

zu **Oberregierungsräten (BaL)** die Oberregierungsräte z. A. (BaP) Dr. Friedrich Wilhelm von Randow (22. 12. 1971), Dr. Johannes Stoll (13. 3. 1972);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Dr. Walter Diez (17. 4. 1972);

zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Horst Menzinger (13. 3. 1972);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hans Völlger (24. 12. 1971);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Volkmar Willrich (24. 12. 1971);

zum **Revierförster (BaP)** Revierförster z. A. (BaP) Hans-Wolfgang Eckhardt (25. 11. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Landforstmeister (BaL) Albert Wichmann (1. 2. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Walter Deneke (1. 2. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektorin Gabriele Lommatzsch (1. 12. 1971) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Oberregierungsrat Albert Roger (1. 5. 1972) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 5. 6. 1972 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 1 — 7016 — 11/72
StAnz. 26/1972 S. 1141

808 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „Atzbacher Geistliches Stift" in Wetzlar

Gemäß § 9 Hess. Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 20. 2. 1972, zu dem die Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorliegt, durch Bescheid vom 30. Mai 1972 die Stiftung „Atzbacher Geistliches Stift", Sitz Wetzlar,

zum 1. Januar 1973

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt den einzelnen Kirchengemeinden, die dem Atzbacher Geistlichen Stift gehören, zu, und zwar unter Berücksichtigung der Ansprüche, die den Kirchengemeinden mit der Auflösung der Stiftung zustehen. Ein unmittelbarer Vermögensanfall zugunsten der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 23 des Hessischen Stiftungsgesetzes tritt nicht ein.

Darmstadt, 6. 6. 1972 **Der Regierungspräsident**
III 6 — 25 d 04/11 (24) — 6
StAnz. 26/1972 S. 1141

809

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins I Burkhardsfelden, Krs. Gießen

Der Rindviehversicherungsverein I Burkhardsfelden, Krs. Gießen, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. 3. 1972 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 6. 1972

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 26/1972 S. 1142

810

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103) erhält mit Wirkung vom 1. 6. 1972 das Gebiet der früheren Gemeinde Massenheim, Landkreis Friedberg, in der Stadt Bad Vilbel die Bezeichnung

„Stadtteil Massenheim".

Darmstadt, 8. 6. 1972

Der Regierungspräsident
II 1 a 3 k 02 05
StAnz. 26/1972 S. 1142

811 **KASSEL**

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Hersfeld

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Hersfeld werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—63) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 **Einteilung der Wasserschutzgebiete**

(1) Die zwei Wasserschutzgebiete werden jeweils in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 u. 1 : 1500), in denen die 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Zwei topographische Übersichtskarten i. M. 1 : 25 000 sind als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 **Umfang der einzelnen Schutzzonen Quellgebiet Hermannshof**

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Sorga, Flur 5, Flurstücke 1/7, 6/4, 33/2;

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Sorga, Flur 5, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 23/10, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4; Gemarkung Friedewald, Flur 1, Flurstücke 1 teilw., 30 teilw., Flur 2, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/6 teilw., 1/7 teilw., 11/5, 11/6, 11/7 teilw., 11/8, 11/9 teilw., 13/1, 14/1; Gemarkung Kathus, Flur 4, Flurstück 319/4;

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt einen Teil der Gemarkungen Sorga (Stadtteil der Stadt Bad Hersfeld), Kathus (Stadtteil der Stadt Bad Hersfeld) und Friedewald.

Tiefbrunnen 1—3 im Geis

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen jeweils einen Teil des Grundstücks Gemarkung Hersfeld, Flur 29, Flurstück 28 3;

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Hersfeld, Flur 28, Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 2—8, 18/1, 18/2, 43, 44, 46 teilw., 47, 48, 49/1 teilw., 55/2 teilw., 66—68; Flur 29, Flurstücke 28/2, 28/3 teilw., 205/028, 207/028, 208/028; Flur 30, Flurstücke 134/79, 135/79, 136/79, 146/88, 147/88, 89—95, 126/96, 127/96, 97/1, 114, 115 teilw., 116, 130/123 teilw., 124; Flur 32, Flurstücke 16/1 teilw., 52 teilw., 53, 88/54, 89/54, 90/54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 93/59, 94/59, 111/60, 112/60, 61, 62, 63/1, 63/3, 63/4, 68/6 teilw., 71, 72 teilw., 75 teilw., 76, 77, 84, 85;

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt einen Teil der Gemarkungen Hersfeld, Allmershausen (Stadtteil der Stadt Bad Hersfeld), Heenes (Stadtteil der Stadt Bad Hersfeld), Gittersdorf (Ortsteil der Gemeinde Neuenstein) und Reckerode.

§ 3 **Verbote**

(1) Im Bereich der beiden Wasserschutzgebiete sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III).
Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl-, Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

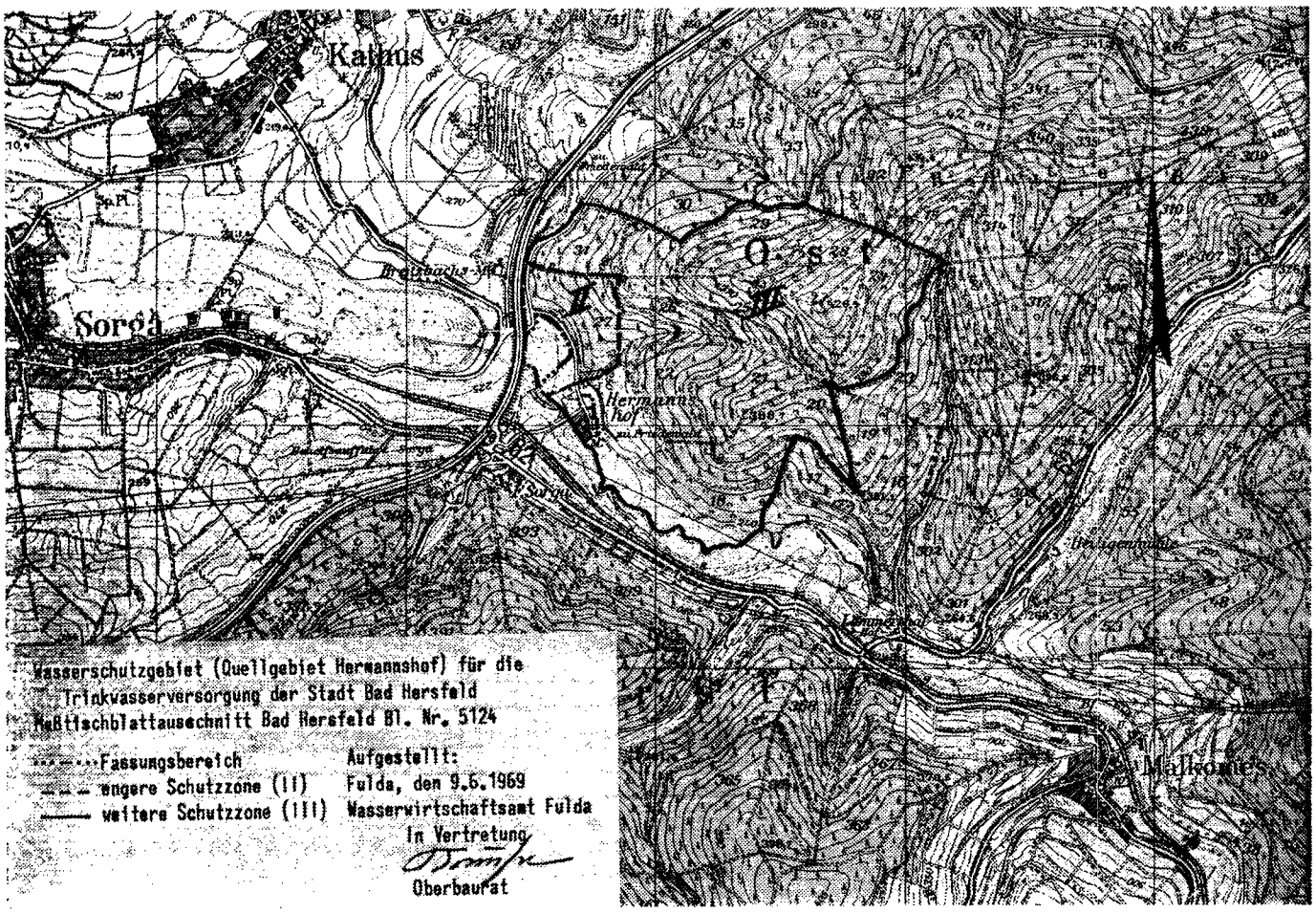

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;

12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. die Bebauung;

3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

4. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;

5. das Vergraben von Tierleichen;

6. die Anlage von Gärfuttermieten;

7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;

12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;

14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;

15. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

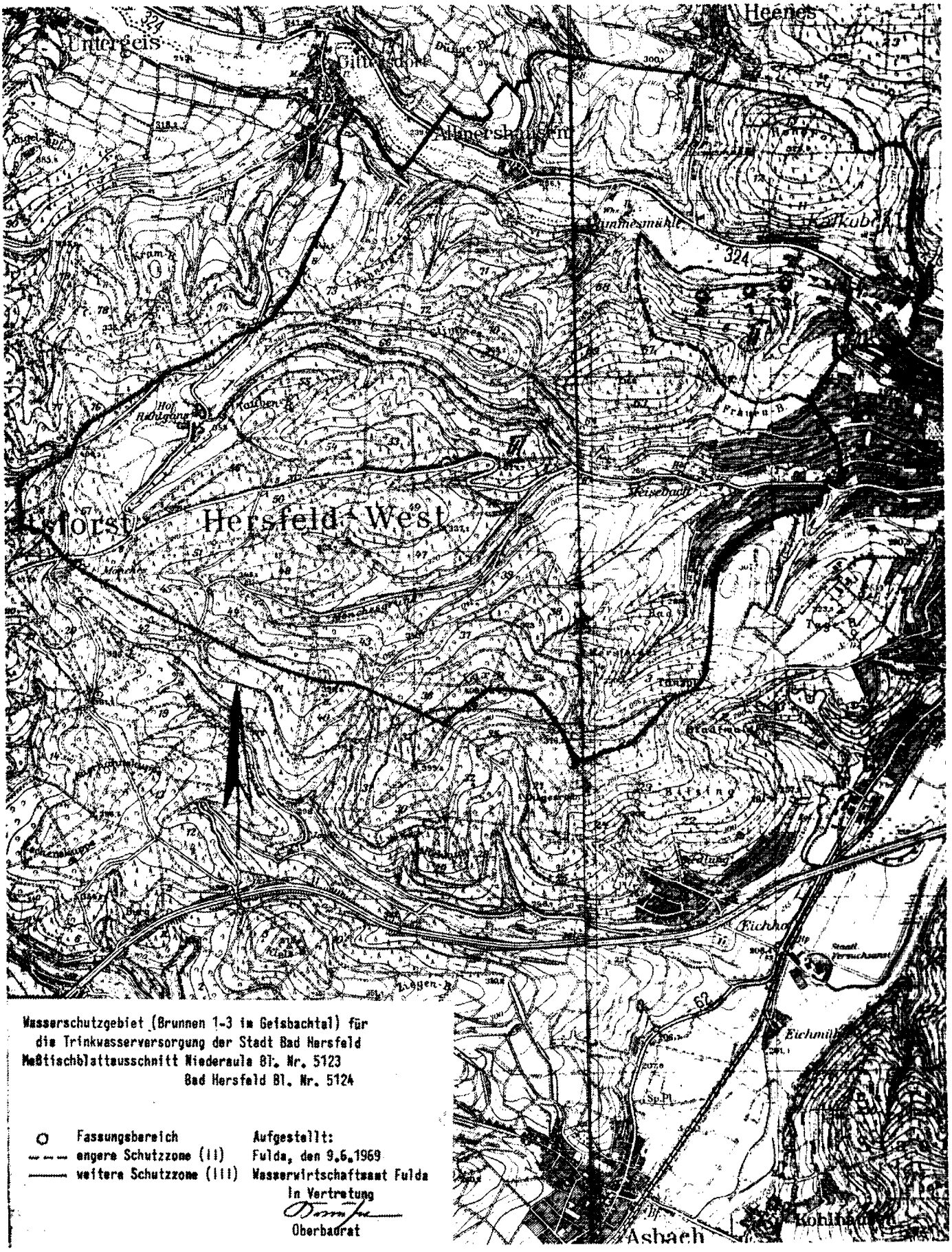

Wasserschutzgebiet (Brunnen 1-3 im Geisbachtal) für
die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Hersfeld
Meßtischblattausschnitt Niederaula Bl. Nr. 5123
Bad Hersfeld Bl. Nr. 5124

○ Fassungsbereich
– – – engere Schutzzone (II)
——— weitere Schutzzone (III)

Aufgestellt:
Fulda, den 9.6.1969
Wasserwirtschaftsamt Fulda
In Vertretung
Oberbaurat

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heu- und Holzwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bad Hersfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsbereiche einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen;
8. an den in den engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;
10. das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. Landrat des Landkreises Hersfeld — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12,
3. Wasserwirtschaftsamt in Fulda, Marquardtstraße 31,
4. Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12 und
6. Magistrat der Stadt Bad Hersfeld — Stadtwerke — in Bad Hersfeld, Kleine Industriestraße 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 5. 1972

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 59)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 26/1972 S. 1141

812

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schrecksbach, Krs. Ziegenhain

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schrecksbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird unterteilt in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich)
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und dem Katasterplan i. M. 1 : 1500), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich)	= grüne Umrandung,
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich)	= gelbe Umrandung.

Die topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Schrecksbach, Flur 11, Flurstück 1 teilw., Flur 14, Flurstück 7 teilw.;

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Schrecksbach, Flur 10, Flurstücke 19—22, 23 teilw., 81 teilw., 84, 85, 86 teilw., Flur 11, Flurstücke 1 teilw., 2, 31 teilw., 32 teilw., Flur 13, Flurstücke 1—3, 4 teilw., 5, 6, 56/7 57/7 36, 37 teilw., 55 teilw., Flur 14, Flurstücke 1—3, 117/4, 118/4, 119/4, 120/4, 121/4, 122/4, 123/4, 124/4, 5, 6, 7 teilw., 8—10, 84—88, 89 teilw.,

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Schrecksbach, Flur 10, Flurstücke 23 teilw., 46/1—46/16, 83 teilw., 86 teilw.,

(4) Die weitere Schutzzone (Zone III B) umfaßt einen Teil der Gemarkung Schrecksbach.

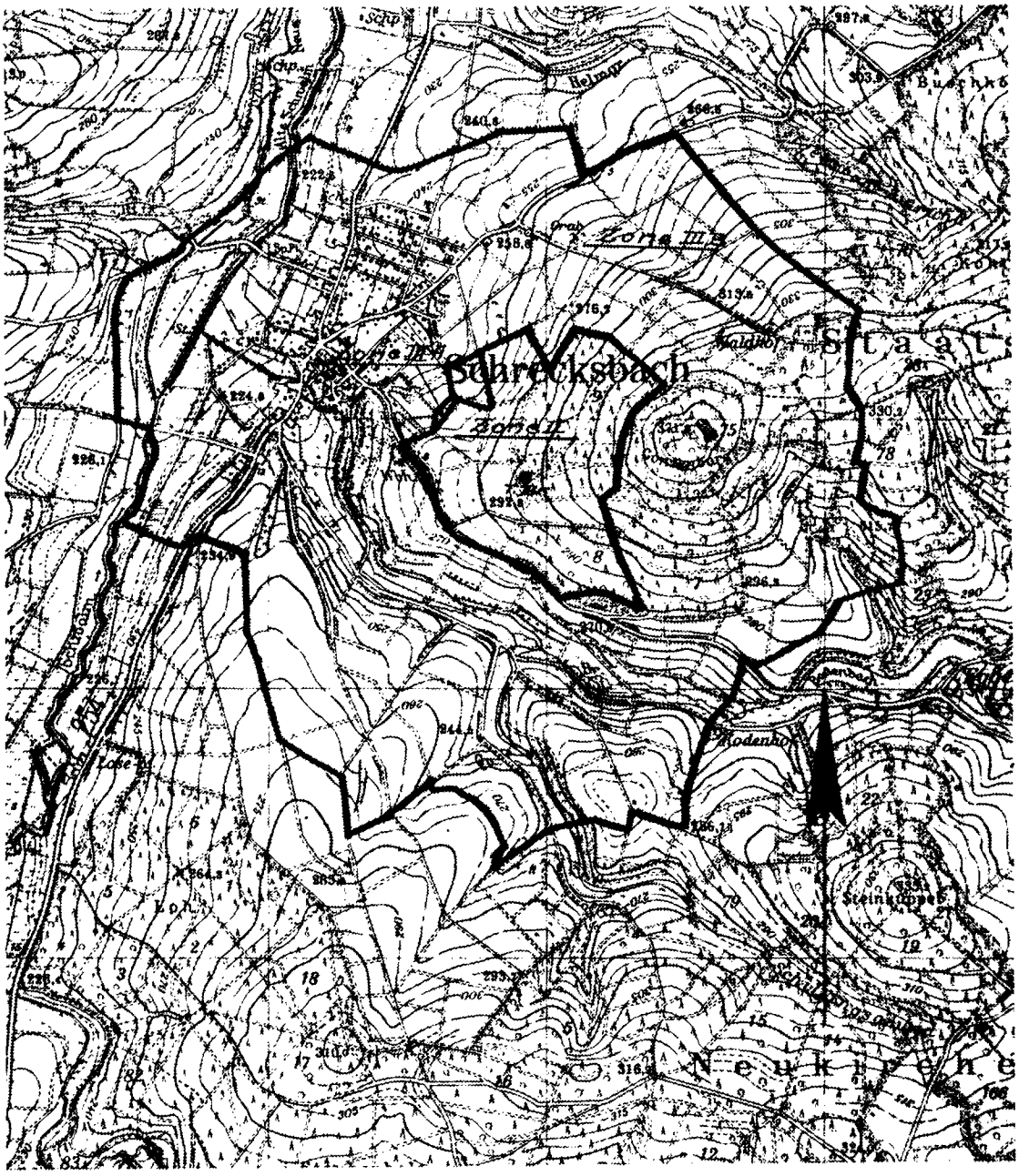

Aufgestellt

Marburg/L., den 5. 5. 1972

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

in Vertretung:

Baurat

§ 3 **Verbote**

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundstücks gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

in der Zone III B

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe;

in der Zone III A

über die Verbote in der Zone III B hinaus

1. eine Bebauung, bei der nicht sichergestellt ist, daß sämtliches Abwasser durch wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Rohrleitungen aus der Zone III A herausgeleitet wird, wobei kein Abwasser in die Zonen I und II gelangen darf;
2. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

   b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume vorhanden sind, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
3. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierkadavern;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Durchleitung von Abwasser, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
8. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

(4) **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
4. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
15. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schrecksbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
5. schädliche Ablagerungen beseitigen;
6. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
7. an den in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. Landrat des Landkreises Ziegenhain — untere Wasserbehörde — in Schwalmstadt,
3. Wasserwirtschaftsamt in Marburg, Ketzerbach 10,
4. Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Schwalmstadt,
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schrecksbach.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schrecksbach vom 29. 4. 1969 (StAnz. S. 920, 921) außer Kraft gesetzt.

Kassel, 18. 5. 1972

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 87)
In Vertretung
gez. Dr. Krug
StAnz. 26/1972 S. 1145

Buchbesprechungen

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans 1. Auflage 1971 einschließlich 1. Ergänzungslieferung, DIN A 5, Loseblattausgabe in einem Band, 38,— DM und 5,— DM für Ordner.

2. Ergänzungslieferung (Stand 1. Oktober 1971), 300 S. mit Schlaufe, 38,60 DM, Gesamtwerk 48,— DM.

3. Ergänzungslieferung (Stand 1. Januar 1972), 300 S. in Schlaufe, 38,74 DM, Gesamtwerk 48,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Der Gesetzestext des Städtebauförderungsgesetzes ist mit und ohne Erläuterungen oder kurzen Kommentierungen nach Verabschiedung des Gesetzes von verschiedenen Verlagen in den verschiedensten Ausgaben herausgebracht worden. Von diesen Heften, Broschüren und Büchern unterscheidet sich die vorliegende Ausgabe des R.-S.-Schulz-Verlages nach Umfang und sachlicher Vertiefung des Stoffes. Rechtsanwalt Dr. Hans, als Autor eines umfangreichen dreibändigen Kommentars zum Mietrecht bereits bekannt, versucht, das Städtebauförderungsgesetz aus der Sicht der Praxis darzulegen und zu kommentieren. Die reichen Erfahrungen aus der richterlichen Tätigkeit des Verfassers kommen dabei zum Ausdruck.

Das Werk, das in der praktischen Loseblattform erscheint und somit stets auf einem aktuellen Stand gehalten wird, ist folgerichtig in fünf große Teile gegliedert. Zunächst ist der vollständige Text des Städtebauförderungsgesetzes zusammenhängend abgedruckt. Durch sorgfältig gewählte Schrifttypen und Fettdruck ist das Schriftbild übersichtlich und der Text gut lesbar. Der folgende Hauptteil bringt nachdem der Text der einzelnen Paragraphen jeweils vorangestellt wird, die eigentliche Kommentierung. Dazu werden vor allem die Begründung des Regierungsentwurfs, die Stellungnahme des Bundesrates, Berichte des 14. Bundestagsausschusses und die Sitzungsprotokolle des Bundestages in 2. und 3. Lesung herangezogen.

Der nächste Hauptteil umfaßt eine Sammlung des Bundesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Hier sind abgedruckt: Bundesbaugesetz, Raumordnungsgesetz, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung sowie weitere Gesetze und Rechtsverordnungen wie Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Reichssiedlungsgesetz, Altbaumietenverordnung, Neubaumietenverordnung, Wohnungsbindungsgesetz 1965, Mieterschutzgesetz u. a. m.

Der 4. Teil wird die landesrechtlichen Vorschriften aufnehmen. Ein weiterer Abschnitt ist zu einem späteren Zeitpunkt einer Entscheidungssammlung vorbehalten.

Die zweite Ergänzungslieferung umfaßt die Kommentierung der Paragraphen 28 bis 33 Städtebauförderungsgesetz und daneben eine Anzahl von bundesrechtlichen Vorschriften wie: Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953, Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (Erste Berechnungsverordnung — 1. BVO) vom 20. November 1950/17. Oktober 1957, Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung vom 1. September 1965, Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung — AblVO) vom 13. August 1957, Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (BGBl. 1963 I S. 505 ff.), Zweites Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (BGBl. 1964 I S. 457), Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. 1967 I S. 1248 ff.).

Die dritte Ergänzungslieferung umfaßt:

im Kommentar-Teil, die Paragraphen 34 bis einschließl. 97 StBauFG (Städtebauförderungsgesetz),

im bundesrechtlichen Teil: Gesetz der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971; Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971; Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971, Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 und

im Anhang: Städtebaubericht 1970 der Bundesregierung; Muster für „Vertrag über die Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen" (Vorbereitungsvertrag); Muster für „Treuhändervertrag über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen" (Durchführungsvertrag A); Muster für „Vertrag über die Ausarbeitung von städtebaulichen Plänen" (kommunaler Planervertrag).

Zeigte der handliche Sammelordner mit der eingehängten Grundlieferung noch größere Fehlbestände – was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß der Verlag das Werk möglichst rasch auf den Markt bringen wollte —, so schließen sich die Lücken durch Ergänzungslieferungen, die in rascher Folge erscheinen sollen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß in absehbarer Zeit ein für den Praktiker sehr wertvoller Band entsteht, der alle Gesetze und Rechtsvorschriften, die in irgendeiner Weise mit dem Städtebauförderungsgesetz in Beziehung stehen, in sich vereint.

Der vorliegende Band stellt für jeden, der mit dem Städtebauförderungsgesetz zu tun hat, ein bedeutendes Hilfsmittel dar. Dieser preiswerten Neuerscheinung ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Oberbaurat Sadoni

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, Textsammlung, Ergänzungslieferung Stand Januar 1972, 12. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 9. Ergänzungslieferung zur 13. Auflage, 356 S. Dünndruckpapier, 10,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die 12. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom Januar 1972.

Im letzten Jahr sind in bedeutendem Umfang neue Gesetze und Verordnungen verkündet worden, die in das Gesetzeswerk aufgenommen worden sind. Hierzu gehören vor allem das Städtebauförderungsgesetz, das Wohnraumkündigungsschutzgesetz und das Mietrechtsverbesserungsgesetz, das als „Artikelgesetz" eine Reihe von neuen Gesetzen bzw. Änderungen bestehender Gesetze enthält; hierzu gehören das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, die Änderung der Wucherbestimmungen im Strafgesetzbuch und im Wirtschaftsstrafgesetz, das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung und zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen. Hinzu kommen als Neuabdruck die Änderungen des II. Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes sowie des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung.

Regierungsdirektor Vetter

Grünplanung in Baugebieten — Grün im Wohnbereich und Bäume in Baugebieten. Von Dr. Aloys Bernatzky. 1972, 126 S. mit 120 Abbildungen, DIN A 5, Broschur, 29,— DM, Staffelpreis bei Mengenbezug. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun u. Co. KG, Mainz, Wiesbaden, Düsseldorf, München.

Diese kleine Broschüre stellt, auch wenn sie dem anspruchsvollen Titel nicht voll entspricht, einen sehr wichtigen Beitrag zum Thema Umwelt-Schutz, -Pflege und -Gestaltung dar. Es werden darin keine langatmigen Betrachtungen über Umweltschutz angestellt, deren Länge wegen es allein aus der viel berufenen Zeitnot schwerfallen würde, sich einer solchen Lektüre zu widmen. Hier werden sachlich, präzise und anschaulich Fakten aufgeführt, Daten zusammengetragen und praktische Anregungen vermittelt. Dabei ist zu bedauern, daß der Verfasser, der ja nicht nur als Landschaftsarchitekt, sondern auch als Verwaltungsfachmann bei Kommunal- und staatlichen Behörden über reiche Erfahrungen verfügt, darauf verzichtet hat, sich in diesem Rahmen zur Frage der Verankerung der Grünplanung in der institutionell geregelten Bauleitplanung zu äußern bzw. Hinweise für die Praxis zu geben. Dafür werden die rein fachtechnischen Gesichtspunkte richtiger Grünplanung, wie sie für einen gesunden biologischen Kreislauf in unseren Städten und Ballungszentren lebenswichtig ist, sehr eingehend behandelt.

Die Broschüre ist ein gutes Informationsmittel für die Planung von Grünanlagen verschiedenster Art und für die sachgemäße Pflege bestehender Anlagen. Breiteren Raum nimmt im ersten Teil — unter dem Titel „Grün im Wohnbereich" — die Behandlung des „Erholungsgrüns" ein. Im zweiten Teil — unter dem Titel „Bäume in Baugebieten" — wird die eigene Problematik vorhandener Baumbestände in Neubaugebieten und der Baumanpflanzung in bestehenden Baugebieten herausgestellt. Beachtung verdient, was hier über „Schutzmaßnahmen für Bäume an Baustellen" gesagt wird. Es ist ein Verdienst des Verfassers, daß das, was sonst nur Fachleuten durch ihre Spezialliteratur über Baumchirurgie und Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller Bäume bekannt ist, einem größeren Leserkreis nahegebracht wird. Diese Schrift sollte in jedem Planungsbüro zur Hand sein.

Allerdings spürt man an dieser Arbeit noch zu sehr ihren Ursprung, nämlich die partielle Behandlung des Themas in den Folgen einer Bauzeitschrift in den Jahren 1970 und 1971. Dadurch erklärt sich wohl auch die nach Umfang und Vertiefung stark unterschiedliche Behandlung einzelner Abschnitte. So würde man sich u. a. eine gründlichere Behandlung des Abschnittes „Grünflächen an Verkehrsanlagen" wünschen sowie Aussagen über Kostenrelationen. Wie unterschiedlich stellen sich doch für Planer und Gemeinde die Anlagekosten und die jährlichen Pflegekosten für den Quadratmeter Grünfläche, solitär oder im Verband sowie für einen Baum oder für eine Blumenschale dar. Bei einer späteren Auflage, die diesem Buch nachdrücklich zu wünschen ist, sollte man die Möglichkeit aufgreifen, um durch ein paar Ergänzungen und ein angefügtes Stichwortverzeichnis dieses handliche Buch zu einem echten Handbuch zu machen und damit seinen ohnehin hohen Gebrauchswert noch zu steigern.

Oberbaurat Sadoni

Theoretische Bauleitplanung. Mathematisierte Methoden für die Entscheidungsvorbereitung. Von Claus Meier. Erschienen in der Schriftenreihe Stadt- und Regionalplanung, herausgegeben von P. Koller und J. Diederich. 1. Auflage 1970, 240 S., Groß-Oktav mit 10 Ausschlagtafeln, gebunden, 54,— DM. Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin.

Hinter diesem Werk ist das Grundanliegen spürbar, eine Methode der Bauleitplanung zu finden, in der die Entscheidungen objektiviert werden. Bei der seitherigen Übung scheint das, wie die Erfolglosigkeit verschiedener Bemühungen immer wieder zeigt, nicht ohne weiteres möglich.

Es bedarf anscheinend der zusätzlichen Einbeziehung einer neuen Kategorie planerischer Arbeit in den Planungsprozeß. Das setzt aber voraus, daß auf Daten von Strukturelementen zurückgegriffen werden kann, die heute weitgehend noch nicht erfaßt werden. Solche notwendigen Sekundärdaten wären nach Meinung des Verfassers insbesondere:

a) Erschließung. Die verschiedenen Straßenquerschnitte mit Verwendungsmöglichkeiten und den spezifischen Kosten.

b) Wohnfolgeeinrichtungen. Die verschiedenen Infrastruktureinrichtungen mit den erforderlichen spezifischen Daten über Struktur und Kosten.

c) Wohnbereich. Die verschiedenen Wohnformen mit den notwendigen spezifischen Daten über Struktur und Kosten, die verschiedenen Parksysteme mit den erforderlichen Struktur- und Kostendaten sowie die Daten von Essentialflächen.

Nach Sammlung, Aufbereitung und Auswertung könnten daraus durch prognostische Überlegungen Richtwerte für die Planung festgelegt werden. Für die generelle Erkenntnis der komplexen Zusammenhänge eines Siedlungsgefüges wird die Methode der mathematischen Ableitung für sinnvoll gehalten. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, Planungsaussagen als Ergebnis einer Berechnung zu erhalten, bevor mit der zeichnerischen Bearbeitung begonnen worden ist. Das würde wegführen von der seitherigen Praxis, deren Unzulänglichkeit zwar längst erkannt, deren Verbesserung aber so schwer fällt, die nämlich als einzigen Nachweis städtebaulicher Qualität die Analyse, und zwar eine partielle und unvollkommene Analyse eines schon fixierten Planes durch Ermittlung von bestimmten Vergleichswerten zuläßt.

Selbstverständlich erlauben auch erst mathematisch formulierte Zusammenhänge und Zielfunktionen den wirkungsvollen Einsatz des Elektronenrechners. Die Darstellung der Abhängigkeiten erfordert eine Unterscheidung in Primärfunktionen und Sekundärfunktionen. Bei den Primärfunktionen handelt es sich um die Relationen von definierten Variablen, die ohne normative Wertung in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit dargestellt werden. Die Interdependenzen der Variablen einer Wohnsiedlung liegen, als Primärfunktion durch Deduktion gefunden, a priori fest und bilden für planerische Operationen ein geeignetes Gerüst. Dagegen wird die numerische Fixierung der Variablen als eine Sekundärfunktion angesehen, die induktiv ermittelt werden muß. Sekundärfunktionen enthalten regionale und zeitliche Komponenten und resultieren aus empirisch-statistischen Daten (Sekundärdaten). Im Gegensatz zu Primärfunktionen müssen Sekundärfunktionen also immer und an jedem Ort neu definiert werden, um die charakteristischen Eigenheiten einer Region, einer Stadt oder eines Stadtteiles zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Arbeit wird ein System der „Theoretischen Bauleitplanung" entwickelt, das Determinanten enthält, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, wobei zwischen grundstücksbezogenen und arealbezogenen Relationen unterschieden wird. Bei den Bereichen werden grundstücksbezogene bzw. arealbezogene Kostenrelationen zugeordnet. Das mathematische Modell ermöglicht die Berechnung und Planungsalternativen, bevor mit der zeichnerischen Bearbeitung eines Entwurfs begonnen wird. Mit Hilfe der Gesamtkostenfunktion können planerische Alternativen miteinander verglichen werden.

Die mathematische Behandlung planerischer Probleme macht nur Aussagen über Strukturen. Für die zeichnerische Darstellung der Ergebnisse dieser „Theoretischen Bauleitplanung" wird ein „Strukturplan" vorgeschlagen, dessen Einführung in den Rahmen der Bauleitplanung der Verfasser mit guten Gründen fordert. Die Umsetzung der ermittelten Alternativen, die auf der politischen Ebene der Entscheidung bedürfen, in den Strukturplan erfolgt erst nach der mathematischen Behandlung. Damit würde die Einführung dieser neuen Kategorie „Theoretische Bauleitplanung" in den Planungsprozeß sowohl zur Findung einer optimalen Lösung der Planungsaufgabe wie zur Objektivierung der Planungsentscheidung beitragen.

Vorliegende wissenschaftliche Arbeit in einer Folge von Veröffentlichungen zur Stadt- und Regionalplanung, eine Fachbuchreihe die größere Beachtung verdient, leistet einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Grundlagenforschung. Die verschiedensten Disziplinen können Beiträge für die Lösung städtebaulicher Fragen liefern; der vorbeschriebene Beitrag wird mit den Mitteln der Mathematik erbracht.

Oberbaurat Sadoni

Städtebauförderungsgesetz für die Praxis, Gesetzestext und systematische Darstellung des praktischen Verfahrensablaufs von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Dr. jur. Hartmut Dieterich und Professor Dr.-Ing. Christian Farenholtz unter Mitarbeit der Arbeitsgruppe „Städtebauförderungsgesetz" 248 S., 2 Falttafeln, 2 Musterverträge, Format DIN A 4, 36.50 DM. Erschienen in Coproduktion zwischen Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart — München — Hannover, und Karl-Krämer-Verlag, Stuttgart.

Das Werk ist als Handbuch für die Praxis eine wertvolle Ergänzung der bisher erschienenen Kommentare. Aus einem Planspiel während des Gesetzgebungsverfahrens, dem sogenannten „Stuttgarter Planspiel", entstand eine eingehende Analyse der Verfahrensabläufe bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Abläufe sind entsprechend den sachlichen und zeitlichen Zusammenhängen systematisch erfaßt und dargestellt. Die textlichen Darlegungen werden durch zwei bis ins einzelne gehende graphische Darstellungen der Verfahrensabläufe (Ablaufdiagramme in losen Falttafeln) ergänzt. Insbesondere diese Ablaufschemata, die mit dem Text über Schlagworte und Nummern am Rand des Textes verbunden sind, bilden eine schnelle und sichere Orientierungshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz. Das Buch erhält seinen Wert durch die systematische Darstellung des praktischen Verfahrensablaufes dieser Maßnahmen nach dem Sach- und Zeitzusammenhang. Sehr ausführlich sind die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten geschildert, die der förmlichen Festlegung von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten vorausgehen müssen. Die Ausführungen über die Sozialplanung und die Mitwirkung der Betroffenen zeigen praktikable Wege zur Bewältigung dieser neuen und bisher wenig erprobten Materie. Dem schwierigen Bereich des Rechtsschutzes, insbesondere den Rechtsmitteln für Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, widmen die Verfasser sowohl im Abschnitt über die Sanierungsmaßnahmen als auch im Abschnitt über die Entwicklungsmaßnahmen ein besonderes Kapitel.

Neben dem Gesetzestext des Städtebauförderungsgesetzes sind die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ausgearbeiteten, bisher in den Ländern noch nicht eingeführten Musterverträge zwischen Gemeinden und Sanierungsträgern für die Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (Vorbereitungsvertrag, Durchführungsvertrag) wiedergegeben

Das Buch, dessen Autoren sich aus einer Gruppe von Technikern, Soziologen, Ökonomen, Verwaltungsfachleuten und Juristen zusammensetzen, ist in seiner klaren, systematischen und leicht verständlichen Darstellung nicht nur für Fachleute, sondern auch für die mit dieser Materie nur teilweise, wenig oder nicht Vertrauten eine unentbehrliche Grundlage zur zielsicheren Orientierung in den verfahrenstechnischen Voraussetzungen, Erfordernissen und Zusammenhängen sowie zur Einarbeitung in die Praxis des Städtebauförderungsgesetzes.

Oberbaurat Gilbert

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Loseblattsammlung und Kommentar von Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D., und Alfred Breier, Ministerialrat (Tarifreferent im Bundesinnenministerium), 31. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (8. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage), 272 S., 32,30 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Die inzwischen erschienene 31. Ergänzungslieferung berücksichtigt vornehmlich die Änderungen, die durch zwei umfangreiche Tarifverträge vom 23. Februar 1972, nämlich den

a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte),

b) 27. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT

erforderlich geworden sind. Auch die Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind durch die Einarbeitung der Änderungstarifverträge vom 16. März 1972 auf den neuesten Stand gebracht worden. Mit dieser Ergänzungslieferung wird zugleich die Umstellung auf größere Ordner abgeschlossen und ein überarbeitetes Sachverzeichnis zur Verfügung gestellt.

Die Verfasser und der Verlag haben damit erneut unter Beweis gestellt, daß sie den häufigen und vielfältigen Änderungen des Tarifrechts der Angestellten bereits in kurzer Zeit zu folgen vermögen. Das ist ein Umstand, der für den Gebrauchswert eines derartigen Werkes von erheblicher Bedeutung ist.

Vgl. im übrigen die letzte ausführliche Besprechung in StAnz. 1972 S. 527.

Oberamtsrat Ramdohr

Handbuch der Zivilverteidigung (früher „Der Örtliche Luftschutzleiter"). Loseblattsammlung. Herausgegeben von Kaul-Müller-Handwerk. 13. Ergänzungslieferung, 276 S., Gesamtwerk einschließlich der 13. Ergänzungslieferung 154,— DM. Seitenpreis für Ergänzungen 0,13 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Mainz und Wiesbaden.

Die 13. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit Juli 1971 eingetretenen Änderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 4. 1972. Auf die Besprechung des Grundwerks und der früheren Ergänzungslieferungen an dieser Stelle wird hingewiesen.

Die neue Ergänzungslieferung enthält vor allem die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, die Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen, die Geschäftsordnungen für den Gemeinsamen Ausschuß und für das Verfahren nach Art. 115d des Grundgesetzes sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des 1. ZBG, des Gesetzes zur Konvention zum Schutze von Kulturgut, der Höchstbetragsverordnung und der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen. Weiter wurden die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Ersatzdienstgesetzes berücksichtigt. Das Sachregister wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattausgabe, bearbeitet von ORR a. D. Sigmund Uttlinger und OAR Heinz Willers. 6. Ergänzungslieferung, 296 S., 29,60 DM; 7. Ergänzungslieferung, 212 S., 21,20 DM. Gesamtwerk 41,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Seit der letzten Besprechung des Werkes in StAnz. 1971 S. 1737 sind wiederum zwei Ergänzungslieferungen erschienen. Sie haben das Werk fortgeführt und auf den Stand vom 1. 2. 1972 gebracht.

Die neueste Ergänzungslieferung enthält u. a. die Tarifverträge vom 10. 11. 1971 (Angestellte in den Steuerverwaltungen), vom 12. 11. 1971 (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfsschiffen, ferner Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst im Bereich des Bundesministers der Verteidigung, Sportlehrer an Bundeswehrschulen) und vom 15. 11. 1971 (Angestellte in der Datenverarbeitung). Ferner berücksichtigt sie Urteile des Bundesarbeitsgerichts und Besprechungsergebnisse der Vertreter der Arbeitgeber in der BAT-Kommission.

Wie der Verlag angekündigt hat, wird vom 1. 3. 1972 an der Tarifreferent des Bundesinnenministeriums, Ministerialrat Alfred Breier, die Gesamtleitung des Werkes übernehmen. -tz

Die Lohnpfändung. Von Amtsrat Werner Schoele. Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung" Heft Nr. 391. 64 S., broschiert. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart und Hannover.

Das Vollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung gibt dem Gläubiger einer Geldforderung die mannigfaltigsten Möglichkeiten, einen gerichtlich festgestellten Anspruch in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Dabei spielt die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen des Schuldners eine hervorragende Rolle. Denn fraglos ist die Pfändung von Lohnansprüchen eine der häufigsten Erscheinungsformen der Vollstreckung überhaupt.

Mit Wirkung vom 1. April 1972 haben die Pfändungsvorschriften durch Änderung der Pfändungsfreigrenzen eine neue Fassung erhalten. Mit der Neuregelung der Pfändungsfreigrenzen hat der Gesetzgeber die notwendige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen. Es ist deshalb begrüßenswert, daß der Verfasser in leicht faßlicher, auch für den Laien verständlicher Form die Neuregelung erklärt. Das geschieht dadurch, daß die verschiedenen Etappen des Vollstreckungsverfahrens und der Umfang der Vollstreckung, insbesondere bzgl. des Arbeitseinkommens, übersichtlich dargelegt werden. Für den Benutzer der Broschüre ist erfreulich, daß sie im Anhang die nunmehr gültige Lohnpfändungstabelle enthält und daß ein kurzes Sachregister die Benutzung des Heftes erleichtert.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 24. Ergänzungslieferung (Januar 1972). Gesamtwerk ergänzt bis Januar 1972. Rund 3464 S 8° In Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Am 1. 1. 1972 ist das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister — BZRG — vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 243) in Kraft getreten. Das hat sich auf die zuletzt in StAnz. 1972 S. 685 besprochene Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften ausgewirkt. Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BZRG enthält die Bestimmungen, die für die mitteilungspflichtigen und die anfrageberechtigten Behörden sowie für die Betroffenen selbst und ihre Vertreter von Bedeutung sind. Sie ist als Nr. 2i abgedruckt. Ihr § 42 hat die Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, aufgehoben. Sie ist daher aus der Sammlung zu entfernen (Nr. 2 h 1 bis 16 alt, Nr. 2 h 8 bis 16 neu). Die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die Vorschriften über die Gebührenerhebung, -abführung und -verrechnung. Diese Kostenvorschrift ist unter Nr. 2i auf S. 20 abgedruckt. Die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll für die mitteilungspflichtigen Behörden die Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Vordrucke enthalten. Zu ihr hat der Bundesrat gerade Stellung genommen (Drucks. 282/72). Eine kurze Übersicht über das neue Strafregisterrecht und eine Zusammenstellung der Fundstellen der geltenden Erlasse der Länder hierzu findet sich in Nr. 2 h S. 1 bis 6. Eine Verweisung auf § 6 der 1. BZRVwv. enthält Nr. 199 der Rechtshilfeordnung für Strafsachen (Vorbereitung des Strafnachrichtenaustausches; Nr. 2 f S. 74).

Wegen des Gesetzes über die Entscheidung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. 3. 1971 (BGBl. I S. 157) erging die neue Anordnung über die Entscheidung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Nr. 2 d).

Wesentlich überarbeitet wurden die Gerichtsvollzieherordnung (Nr. 9 c) sowie die Übersichten vor dem Text der Dienst- und Vollzugsordnung (Nr. 2 o).

Ministerialrat Dr. Reuß

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgel, 38. und 39. Ergänzungslieferung, 158 und 166 Blatt, 35,76 DM und 42,— DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzungen 68,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Zahlreiche Gesetzesänderungen waren Anlaß für die 38. und 39. Ergänzungslieferung, die das Gesamtwerk auf den Stand vom 1. 9. 1971 gebracht haben. Auch diesmal wurde zuerst die Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung überarbeitet. Anschließend wurden mehrere im Anhang abgedruckte Gesetze und Verordnungen auf den neuesten Stand gebracht.

Endlich wurde die Sammlung der Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der zuständigen Länderministerien durch zahlreiche Abdrucke ergänzt. Die Inhaltsübersicht und das Abkürzungsverzeichnis wurden den Ergänzungen angepaßt und eine Neuaufteilung der Bände IV und V des Gesamtwerkes aufgezeigt.

Ministerialrat Niederle

Lindenmaier-Möhring, **Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs,** Kurzausgabe 1966—1970 (Zitierweise: LM — Kurzausgabe 1966—1970). LIV, 981 + 531 S. 8°, in Leinen 98,— DM. Subskriptionspreis bis 30. 6. 1972 88,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das amtliche Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs — nach den Herausgebern kurz „Lindenmaier-Möhring" genannt — umfaßt gegenwärtig 44 Ordner. Es erscheint seit dem Jahre 1950; doch sind die Jahrgänge 1950—1960 (die Hauptserien I und II) vergriffen und nicht mehr nachlieferbar. Erstmals im Jahre 1956 erschien daher eine auf die Leitsätze beschränkte Kurzausgabe des Nachschlagewerks. Sie wurde im Jahr 1961 durch eine Kurzausgabe mit allen Leitsätzen aus den Jahren 1950—1960 ersetzt. An diese Ausgabe schloß die 1966 erschienene Kurzausgabe für die Jahre 1961—1965 an (vgl. die Besprechung in StAnz. 1967 S. 1088).

Die hier angezeigte neueste Kurzausgabe enthält die Leitsätze sämtlicher Entscheidungen des Nachschlagewerkes des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1966—1970. Die Leitsätze sind nach Gesetzen und Paragraphen geordnet. Außer der Fundstelle im Hauptwerk, in den amtlichen Entscheidungssammlungen BGHZ und BGHSt. und in den Fachzeitschriften Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), Juristenzeitung (JZ) und Betriebs-Berater (BB) ist bei jeder Entscheidung angegeben, ob im LM nur der Leitsatz (L) oder auch die Entscheidungsgründe (LG) und eine Anmerkung (A) veröffentlicht sind. Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für den Benutzer der Kurzausgabe stellen die mit abgedruckten Fundstellenverzeichnisse in Zivil- und Strafsachen und das alphabetische Sachregister für die Jahre 1966—1970 des LM dar. Sie ermöglichen es, eine Entscheidung sowohl an Hand ihres Datums und Aktenzeichens als auch an Hand eines sachlichen Stichworts aufzufinden.

Insgesamt verdient auch die neue Kurzausgabe des LM uneingeschränkte Anerkennung. Ihr ist weite Verbreitung zu wünschen. -tz

Berufsbildungsgesetz. Kommentar von Schieckel. 1.—4. Lieferung; 21,80 DM, 19,80 DM, 22,50 DM, 42,80 DM. Stammwerk einschl. 2. Ordner 42,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Seit dem Erscheinen dieses Kommentars, den der Rezensent in StAnz. 1970 S. 1576 besprochen hat, sind bereits 3 Ergänzungslieferungen erfolgt. Sie hatten die durch Gesetz vom 1. 9. 1970 erfolgte Änderung der §§ 84 ff. nebst unbedeutenden Änderungen im Kommentar des Gesetzes und Ergänzungen der Materialsammlung zum Inhalt.

Der Kommentar des Gesetzes ist auch in der vierten Ergänzungslieferung nur an einer einzigen Stelle geändert, nicht aber ergänzt worden. So bleibt es weiterhin zu den meisten Vorschriften des Gesetzes nur bei wenigen Bemerkungen. Das Gesetz hat jedoch im Laufe seiner nunmehr bald dreijährigen Laufzeit eine Mehrzahl von Fragen aufgeworfen, die in einem Kommentar, wenn er den Anspruch erhebt, ein solcher zu sein, unter allen Umständen angesprochen werden sollten. Dies gilt insbesondere auch zur Sachproblematik des durch § 100 geänderten Zweiten Teils der Handwerksordnung, die hier nahezu völlig übergangen wird.

Die handliche, nunmehr erneut ergänzte Zusammenstellung des Bundesrechtes zur beruflichen Bildung ist dagegen eine verdienstvolle Ergänzung des Werkes. Eine gleiche Bedeutung könnte auch die Sammlung von Landesrecht zur beruflichen Bildung erlangen. Insoweit bezieht sich jedoch — worauf schon in der ersten Rezension hingewiesen wurde — der größere Teil des Abdrucks auf niedersächsische Vorschriften, die nunmehr erneut entsprechend ergänzt werden. Die in der vierten Ergänzungslieferung zum Abdruck gekommenen hessischen Vorschriften beschränken sich auf einen vom Bundesrat der Bundesregierung als Material für eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes überwiesenen Gesetzentwurf und auf Richtlinien zur Gewährung von Prämien für die Berufsausbildung taubstummer Jugendlicher. Es fehlt jedoch das sehr viel wichtigere Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie die darauf beruhende Zuständigkeits-Verordnung in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263). Gleiches wird auch für die übrigen Bundesländer gelten.

Der Verfasser denkt offenbar zunächst nicht daran, die einzelnen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, dem Sacherfordernis entsprechend, im einzelnen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — zu kommentieren. Dieser Umstand ist sehr zu bedauern, weil es zur Rechtsfindung nach wie vor an guten und verläßlichen Hilfsmitteln fehlt. Die inzwischen hier angelegte Sammlung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zur beruflichen Bildung aber ist demgegenüber sehr zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Sammlung, insbesondere der Landesvorschriften, vervollständigt werden könnte. Im Hinblick auf den zu erwartenden Umfang sollte sie allerdings auf die wichtigsten Stücke beschränkt und ständig auf dem laufenden gehalten werden. Damit würde auch dieser „SCHIECKEL" einen vollwertigen Platz in der Fachliteratur einnehmen.

Regierungsdirektor Dr. Klebe

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1972 | Montag, den 26. Juni 1972 | Nr. 26

Veröffentlichungen

2051

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße Nr. 19 in der Ortslage Wolfhagen — Stadtteil Wenigenhasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 19 in der Ortslage Wolfhagen, Stadtteil Wenigenhasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neu gebauten Teilstrecken

von km 1,700 neu (= alt)
bis km 1,825 neu (= km 1,868 alt)
= 0,125 km.
von km 2,022 neu (= km 2,070 alt)
bis km 2,182 neu (= km 2,214 alt)
= 0.160 km
und
von km 2,603 neu (= km 2,691 alt)
bis km 2,692 neu (bei km 1,738 der L 3390) = 0,089 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Okt. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße Nr. 19.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen Widerspruch eingelegt werden. Dieser in zweifacher Ausfertigung einzureichende Widerspruch muß den Namen des Widerspruchführers und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3549 Wolfhagen, 14. 6. 1972

Der Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen

2052 Güterrechtsregister

GR 1454 — 2. 6. 72: Eheleute Bankkaufmann Bernhard Schneider und Monika Schneider, geb. Bender, beide in Oberursel, Stadtteil Oberstedten.

Durch Vertrag vom 7. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 5. 6. 1972 **Amtsgericht**

2053

GR 445 — **Neueintragung:** Kaufmann Karlheinz Vey, Karben I, und dessen Ehefrau Inge Vey geborene May, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 14. 2. 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2054

GR 446 — **Neueintragung:** Maschinenbauingenieur Karl Franz Günter Stracke, Bad Vilbel, und dessen Ehefrau Hedda Dorothea Stracke geb. Rheindt, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2055

GR 447 — **Neueintragung:** Kraftfahrer Karl Josef Pölkemann, Massenheim, und dessen Ehefrau Monika Hildegard Pölkemann geb. Fröhlich, ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 17. 9. 1971 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2056

GR 448 — **Neueintragung:** Postfacharbeiter Franz Heinrich Bodenröder, Ober-Erlenbach und dessen Ehefrau Hildegard Maria Bodenröder geb. Schäfer, daselbst haben durch notariellen Vertrag vom 19. 4. 1972 Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2057

GR 449 — **Neueintragung:** Landmaschinenschlosser Erwin Wetter, Ober-Erlenbach, und dessen Ehefrau Anna Wetter geborene Schäfer, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 19. April 1972 Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2058

GR 369 — 15. Juni 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Kraftfahrzeugmeister Norbert Prinz und Edeltraud Prinz geb. Pelczer in Dautphe haben durch Ehevertrag vom 25. Mai 1972 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2059

GR 494 — 14. Juni 1972 — **Neueintragung:** Fabrikant Werner Krenzer und Heidrun Waltraud geb. Heinz in Frohnhausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 25. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2060

GR 1836 — 19. 6. 1972: Petri, Horst, Kaufmann, und Petri, Erika geb. Leonhard, Florstadt, Reitfeldstraße 4.

Durch Vertrag vom 26. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1837 — 19. 6. 1972: Mues, Leopold, Bauingenieur, und Mues, Magdalene Ida Mathilde geb. Bühre, Ober-Wöllstadt, Mühlweg 19.

Durch Vertrag vom 13. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1838 — 19. 6. 1972: Dipl.-Ing. Miehling, Wilhelm Eduard, Architekt und Miehling, Adelheid, geb. Buxa, Ober-Mörlen, Hüftersheimer Mühle.

Durch Vertrag vom 11. 1. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2061

Neueintragungen:

5 GR 1380 — 9. 5. 1972: Kaufmann Hermann Wald jun. und Ehefrau Elisabeth Johanna Margarete, verw. Gerdes, geb. Aderholdt, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1381 — 9. 5. 1972: Offsetdrucker Gotthard Hermann Werthmüller und Ehefrau Isolde Irene geb. Rothmann, beide in Dirlos.

Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

Veränderung

5 GR 1192 — 8. 5. 1972: Landwirt Leopold Aha und Ehefrau Rosa geb. Klüber, beide in Dietershausen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1972 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben.

64 Fulda, 15. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 5**

2062

5 GR 1382 — 15. 5. 1972: Gesundheitsaufseher Werner Gottfried und Ehefrau Hiltrud geb. Greulich, beide in Marbach.

Durch notariellen Vertrag vom 14. März 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehemann zu. Nach dem Ableben eines der Ehegatten wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt

5 GR 1383 — 19. 5. 1972: Landwirt Wilhelm Diehl und Ehefrau Maria geb Hess, beide in Wissels, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Beide Ehegatten verwalten das Gesamtgut.

64 Fulda, 15. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 5**

2063

GR 344 — **Neueintragung:** Verkaufsleiter Ernst Wilhelm Fritz Luthe, Gelnhausen, Schulstraße 4—6, und Elisabeth Marianne geb. Wiebel.

Durch Vertrag vom 5. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2064

GR 345 — **Neueintragung:** Bauingenieur Kurt Schultheis, Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau, Buchbergstraße 1, und Anneliese geb. Kaus.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2065

GR 346 — **Neueintragung:** Möbelschreiner Hugo Goinar, Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau, Ringstraße 23, und Helga Inge Ruth geb. Polte.

Durch Vertrag vom 5. April 1972 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

646 Gelnhausen, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2066

GR 496 — 14. 6. 1972: Schuhmachermeister Hans Heini Niebling und Ehefrau Freia Niebling, geb. Limpert, wohnhaft in Gersfeld/Rhön, Schloßstraße 18.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 14. 6. 1972

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Gersfeld

2067

41 GR 1356 — 12. Mai 1972: Eheleute Angestellter Volker Kurt Heinz Schmeling u. Renate Ingeborg Schmeling geb. Meinecke, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 8. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 8. 5. 1972 **Amtsgericht, Abt. 41**

2068

41 GR 1358 — 12. 5. 1972: Eheleute Malermeister Karl-Heinrich Schoder u. Mariechen Schoder, geb. Rauch. Wachenbuchen, haben durch Vertrag vom 11 4 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 5. 5. 1972 **Amtsgericht, Abt. 41**

2069
41 GR 1359 — 12. 6. 1972: Eheleute Kaufmann Artur Freund und Eva geb. Neydl in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 30. 11. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 15. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 41

2070
41 GR 1360 — 12. 6. 1972: Eheleute Dr. med. Hans-Klaus Engelhardt und Ute geb. Erben in Neuberg haben durch Vertrag vom 25. 4. 1972 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 15. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 41

2071
41 GR 1361 — 14. 6. 1972: Eheleute Architekt Manfred Eck und Helga geb. Köster in Erlensee haben durch Vertrag vom 12. 5. 1972 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 15. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 41

2072
GR 232 — 9. 6. 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Metzger Horst Serafin und Luise Ursula Serafin, geb. Gilger, in Hofgeismar, Bahnhofstr. 2.
Durch Vertrag vom 21. Februar 1972 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft vereinbart.
352 Hofgeismar, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2073
GR 272 — 12. 6. 72: Eheleute Kaufmann Robert Würges und Ilse Annemarie Würges geb. Hölker in Niedernhausen:
Durch Vertrag vom 28. März 1972 ist unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.
627 Idstein (Ts.), 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2074
GR 308 A — 9. Juni 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Arbeiter Friedhelm Frickel und Klara Anna Margot, geb. Spengler, beide in Ittertal-Dorfitter, Schulstraße 52a, haben durch Vertrag vom 28. April 1972 Gütertrennung vereinbart.
354 Korbach, 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2075
GR 437 — 16. 5. 1972: Michel, Horst, in Limburg, und Maria, geb. Schwarzenberg.
Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
625 Limburg (L.), 16. 5. 1972 **Amtsgericht**

2076
GR 438 — 16. 5. 1972: Weil, Helmut, Geschäftsführer in Limburg, und Renate, geb. Schmitz.
Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
625 Limburg (L.), 16. 5. 1972 **Amtsgericht**

2077
GR 439 — 9. 6. 1972: Dietl, Walter, Verputzer, und Gertrud Monika, geb. Vey, in Hünfelden/Kirberg.
Durch notariellen Vertrag vom 22. 4. 1972 ist Gütergemeinschaft gemäß § 1415 BGB vereinbart.
625 Limburg (L.), 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2078
GR 440 — 9. 6. 1972 — Egerer, Bruno Franz, Postbeamter in Limburg, und Ilse Anna, geb. Schönweitz.
Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1972 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.
625 Limburg (L.), 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2079
GR 508 — 16. Mai 1972: Eheleute Henry Erich Lühr, selbständiger Kaufmann, und kaufmännische Angestellte Monika Wally Lühr geb. Ehrenhaus, Jügesheim, Odenwaldring 35.
Durch Erklärung vom 4. Mai 1972 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2080
GR 509 — 5. Juni 1972: Eheleute Gereon Joachim Josef Versbach, Maschinenbauingenieur, und Bürokaufmann Ursula Johanna Luise Versbach geb. Schubert, Dudenhofen, Feldbergstraße 29.
Durch Erklärung vom 25. Mai 1972 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2081
GR 291 — 14. 6. 72: Ernst Schuster, Elektromeister in 6392 Neu-Anspach, Raiffeisenstraße 9, und Erika Irene, geborene Laschtufka, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 3. Mai 1972 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen, 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2082
4 GR 484: Die in der Nr. 22 des Staatsanzeigers vom 29. 5. 1972 unter der Nr. 1696 bekannt gemachte Eintragung ist dahin berichtigt worden, daß die Eheleute Dachdecker Herbert — nicht: Hermann Späth — Gütertrennung vereinbart haben.
629 Weilburg, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2083
GR 687: Eheleute Hermann Rudolf Schuh u. Auguste, geb. Knuth, Schöffengrund, Ortsteil Oberquembach.
Durch notariellen Vertrag vom 14. 4. 1972 — Urkundenrolle Nr. 151/72 des Notars Gerhardt in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.
GR 688: Eheleute Karl Heinz Hahn und Vera Marlit Doris, geb. Barthel, Braunfels.
Durch notariellen Vertrag vom 28. 3. 1972 — Urkundenrolle Nr. 260/72 des Notars Manfred Steinbach in Braunfels — ist Gütertrennung vereinbart.
GR 689: Eheleute Georg Wilhelm Peter Stangier und Elke Irma Anneliese, geb. Wettlaufer, Dutenhofen.
Durch notariellen Vertrag vom 23. 12. 1971 — Urkundenrolle Nr. 574/71 des Notars Dr. Rudolf Haibach in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2084 Nachlaßsachen

6 VI 220/72 — **Beschluß:** Die Verwaltung des **Nachlasses der am 17. Dezember 1971** in Wehrda, Kreis Marburg (Lahn), **verstorbenen,** zuletzt in Marburg (Lahn) wohnhaft gewesenen **Rentnerin Marie Margarethe Köhler** wurde angeordnet.
Nachlaßverwalter ist Bürovorsteher Josef Sack in Marburg (Lahn), Ockershäuser Allee 52.
355 Marburg (Lahn), 12. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 6

2085
4 VI 114/72 — **Beschluß:** Die Verwaltung des **Nachlasses des am 10. September 1971** in Salzgitter mit letztem Wohnsitz 6478 Nidda, Stadtteil Ulfa, **verstorbenen** Spenglers und **Installateurs Wilfried Lang** wird angeordnet.
Zum Nachlaßverwalter wird der Rechtsbeistand Karl Friedrich Mohn, 6478 Nidda 1, bestimmt.
6478 Nidda, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2086 Vereinsregister

VR 108 — **Neueintragung:** Sport-Gemeinschaft Ober-Erlenbach, Sitz: Ober-Erlenbach.
6368 Bad Vilbel, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2087
Neueintragungen
VR 367 — 19. 6. 1972: Zwingenberger Geschichtsverein 1971; Sitz: Zwingenberg.
VR 368 — 19. 6. 1972: Vogelpark Heppenheim, Heppenheim.
VR 369 — 19. 6. 1972: Jugendinitiative-Thing-Lorsch; Sitz: Lorsch.
VR 366 — 19. 6. 1972 — **Veränderung:** Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul e. V., Heppenheim. Der Sitz ist von Mainz nach Heppenheim verlegt.
614 Bensheim, 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2088
VR 83 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Sportverein 1960 Merkenfritz in Merkenfritz.
647 Büdingen, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2089
5 VR 620 — 5. 5. 1972: Aktion Fulda kreisfreie Stadt in Fulda.
64 Fulda, 15. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 5**

2090
VR 261 — 13. 6. 1972 — **Neueintragung:** Fördererkreis für Kirchenmusik, Idstein.
627 Idstein (Ts.), 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2091
8 VR 200: Fußball-Club Sindersfeld. Sitz: Sindersfeld Kreis Marburg Lahn. Eingetragen am 6. 6. 1972.
357 Kirchhain, 6. 6. 1972 **Amtsgericht**

2092
4 VR 308 — **Neueintragung:** Bürgerhilfe Sprendlingen, Sprendlingen (Hessen).
607 Langen, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2093
VR 866 — 14. Juni 1972 — **Neueintragung:** Missionshaus Waldtal. Sitz: Marburg (L.).
3550 Marburg (Lahn), 9. 14. 6. 1972
Amtsgericht

2094
5 VR 727 — **Neueintragung:** Der Verein „Sangeslust" Aßlar in Aßlar ist heute unter Nr. 727 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. September 1971 errichtet.
633 Wetzlar, 28. 4. 1972 **Amtsgericht**

2095
5 VR 730 — **Neueintragung:** Der Verein „Petri Dank Biebertal" in Biebertal ist heute unter Nr. 730 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. Februar 1972 errichtet.
633 Wetzlar, 19. 5. 1972 **Amtsgericht**

2096 Liquidation

Bekanntmachung

Es wird hiermit gemäß § 50 BGB bekanntgegeben, daß die Vereinigung der Seidenstückveredler e. V., Frankfurt (M.), auf Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 1972, gemäß § 13, Abs. 1 der Satzung zum 30. Juni 1972 aufgelöst worden ist.
Alle Gläubiger der Vereinigung werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen die Vereinigung bis spätestens zum 31. Dezember 1972 anzumelden.

Der Liquidator:
Vereinigung der Seidenstückveredler e. V.
Dr. Platen

2097

Bekanntmachung

Es wird hiermit gemäß § 50 BGB bekanntgegeben, daß die Vereinigung der Wollstückveredler e. V., Frankfurt (Main), auf Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 1972 gemäß Ziffer VI, Abs. 1, der Satzung zum 30. Juni 1972 aufgelöst worden ist.

Alle Gläubiger der Vereinigung werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen die Vereinigung bis spätestens zum 31. Dezember 1972 anzumelden.

Der Liquidator:
Vereinigung der Wollstückveredler e. V.
Dr. Platen

2098 Vergleiche — Konkurse

N 5/71 — N 1/72 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Bauingenieurs Siegfried Neusüß in Bad Hersfeld, Ludwig-Braun-Straße 31, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Centrum Immobilien in Bad Hersfeld, wird heute, am 9. Juni 1972, vormittags um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da

1. die Firma Stabiro GmbH in Burghaun, Kreis Hünfeld,
2. die Firma Lattemann und Anklam in Kassel und
3. Herr Hans Fortnagel in Herbstein,

dies beantragt haben und der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist, da er bereits am 25. 11. 1971 zu 62 M 1895/71 beim Amtsgericht Kassel die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Von der Firma Stabiro GmbH in Burghaun ist ein Massekostenvorschuß von 1000 DM gezahlt worden.

Konkursverwalter: Obergerichtsvollzieher i. R. Ernst Bonnet in Bad Hersfeld, Thornerstraße 1.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 7. 1972, zweifach, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 19. 7. 1972, vormittags um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 16. 8. 1972, vormittags um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, I. Stockwerk, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 6. 1972 anzeigen.

643 Bad Hersfeld, 9. 6. 1972 Amtsgericht

2099

N 6/67: Im **Konkurs** über das Vermögen der **Firma Justra-Kleiderfabrik GmbH** in Solms früher Burgsolms, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 28. Juli 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 845,95 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 438,35 DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 8. 6. 1972
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2100

81 N 155/70 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Fa. Nikkel & Co. KG**, 6 Frankfurt (Main), Gutleutstraße 160—164, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 8. August 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 5. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2101

81 N 275/71 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Grafika Sofortdruck GmbH**, 6 Frankfurt (Main), Berger Straße 105/Ecke Höhenstraße, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2102

81 N 131/67 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Simon Tehoval, Inh. der Firma Simon Tehoval**, 6 Frankfurt (Main), Düsseldorfer Straße 13, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 18. Juli 1972, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1972
Amtsgericht, Abteilung 81

2103

81 N 17/69 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Modeform International Strickwarengesellschaft mbH & Co. KG**, 6 Frankfurt (Main), Kaiserstr. 53, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den 28. Juli 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschließlich Mehrwertsteuer — auf 15 000,— DM, b) Auslagen auf 936,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2104

81 N 115/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Hesta Electric Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6 Frankfurt (Main), Bergerstraße 334, wird heute, am 9. Juni 1972, um 8.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim Glassner, 6 Frankfurt (Main), Ekkenheimer Landstraße 38, Tel. 55 62 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1972, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Juli 1972, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. August 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2105

81 N 134/69 — **Beschluß:** In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Desirée moden Desirée Klaus P. Hoffmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft**, 6 Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 25—27, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände auf den 18. Juli 1972, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 45 000,— DM, einschließlich Mehrwertsteuer; Auslagen: 1157,07 DM.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2106

81 N 134/69 — Amtsgericht Frankfurt (Main): In dem **Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Desirée Moden Desirée Klaus P. Hoffmann GmbH & Co. KG**, 6 Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 25—27, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 94 846,22 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Davon gehen noch Massekosten ab.

Zu berücksichtigen sind 504 946 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt (Main), Abteilung 81, auf.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1972
Der Konkursverwalter:
gez. Kneller
Rechtsanwalt

2107

81 N 379/68 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Eberhard Schymik**, Frankfurt (M.), Max-Bock-Straße 87, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den 28. Juli 1972, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — 2000,— DM, b) Auslagen 184,20 DM.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

2108

42 N 13/72 — **Konkursverfahren:** In dem Verfahren zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des **Reinhold Sauerwein** in Lich (Oberhessen) ist ein allgemeines Veräußerungverbot erlassen.

63 Gießen, 13. 6. 1972 Amtsgericht

2109

42 N 12/72: In dem **Konkurseröffnungsverfahren** über das Vermögen **der Maschinenbau und Fördertechnik GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Fabrik für Maschinenbau und Fördertechnik**, in Lich, vertreten durch die Maschinenbau und Fördertechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Lich, diese wieder vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Sauerwein, Wirtschaftsberater, Lich, Bahnhofstraße 26, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

63 Gießen, 13. 6. 1972 Amtsgericht

2110

2 N 40/71: Das **Konkursverfahren über den Nachlaß des Ludwig Karl August Hartmann**, Rüsselsheim, Moselstraße 5, wird nach Durchführung des Verfahrens aufgehoben.

608 Groß-Gerau, 23. 3. 1972 Amtsgericht

2111

50 N 48/72 — **Konkursverfahren:** Über den **Nachlaß des am 1. 3. 1972 in Kassel verstorbenen** und dort, Opernplatz 3, zuletzt wohnhaft gewesenen **Übersetzers Manfred Werner Wolfsohn,** ist am 15. Juni 1972, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1972 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. Juli 1972, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. September 1972, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1972 anzeigen.

35 Kassel, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2112

5 VN 1/72 — **Vergleichsverfahren.** Der **Kaufmann Hartmut Möller und der Ingenieur Peter Möller, als persönlich haftende Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma R. B. Möller & Co.,** Stadt Allendorf, Kreis Marburg, haben durch einen am 6. Juni 1972 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma beantragt.

Gemäß § 11 der VerglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Jürgen Rogalla, Stadt Allendorf, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Über Vermögensgegenstände darf die Firma R. B. Möller & Co. nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2113

5 VN 1/72 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma **A. Fromm GmbH** in Langen, Friedrichstraße 11, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gotthard Kasprik, 6000 Frankfurt (Main), Schützenstraße 10, hat durch einen am 14. 6. 1972 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gem. § 11 VglO wird zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird gegen die Schuldnerin heute um 13.00 Uhr ein allgemeines Zahlungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen, §§ 12, 57 VglO.

607 Langen, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2114

7 N 22/72 — **Konkursverfahren:** Über **den Nachlaß des am 18. Januar 1971 verstorbenen Kaufmanns Maximilian Zeitler, geb. am 22. September 1918,** zuletzt wohnhaft in Neu-Isenburg, Stieglitzstraße 3, ist am 12. Juni 1972, um 11.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

1. Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 26. 7. 1972, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: Mittwoch, den 6. September 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 18, Erdgeschoß, Zimmer 405. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Juli 1972.

605 Offenbach (Main), 12. 6. 1972 **Amtsgericht**

2115

62 N 4/58: In dem **Konkursverfahren über** das Vermögen der **Firma Diehl GmbH,** Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür steht ein Betrag von 35 088,61 DM zur Verfügung, aus dem 350 961,24 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zur berücksichtigen sind.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zweck der Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden ausgelegt.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1972

Der Konkursverwalter:
Freiherr Grote
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2116

K 14/71: Die im Grundbuch von Heidelbach, Band 7, Blatt 292, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1—16, der Gemarkung Heidelbach

lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 146, Hof- und Gebäudefläche, Größe 12,42 Ar, Wert 80 000,— Deutsche Mark; Grünland, Alsfelder Str. 8, Größe 34,71 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 147, Hofraum daselbst, Größe 0,47 Ar, Wert: 200,— DM,

lfd. Nr. 3, Fl. 2 Nr. 35, Ackerland, Die Leitenäcker, Größe 59,33 Ar, Wert: 6000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Fl. 2, Nr. 39, Ackerland Am Alsfelder Weg, Größe 79,77 Ar, Wert: 7500,— DM,

lfd. Nr. 5, Fl. 3, Nr. 20, Grünland, Die Futterwiesen, Größe 27,60 Ar, Wert: 1832,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Fl. 3, Nr. 21/1, Grünland, daselbst, Größe 16,68 Ar, Wert: 1106,— DM

lfd. Nr. 7, Fl. 3, Nr. 21/2, Grünland, daselbst, Größe 15,99 Ar, Wert: 1062,— DM,

lfd. Nr. 8, Fl. 4, Nr. 15, Ackerland, Am Heiligkreiz, Größe 90,50 Ar, Wert: 7000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 9, Fl. 4, Nr. 42/2, Grünland, Am Hutacker, Größe 27,32 Ar, Wert: 2000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 10, Fl. 4, Nr. 43, Grünland, daselbst, Größe 96,88 Ar, Wert: 8000,— DM,

lfd. Nr. 11, Fl. 4, Nr. 43, Ackerland, Am Breitenweg, Größe 161,81 Ar, Wert: 10 200,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 12, Fl. 6, Nr. 8, Ackerland, Am Rosengarten, Größe 119,55 Ar, Wert: 9500,— DM.

lfd. Nr. 13, Fl. 6, Nr. 9, Ackerland, daselbst, Größe 33,34 Ar, Wert 2200,— DM,

lfd. Nr. 14, Fl. 7, Nr. 7, Ackerland, Die Seemenäcker Größe 78,75 Ar, Wert: 7500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 15, Fl. 7, Nr. 48, Ackerland, Die Waldäcker, Größe 64,34 Ar, Wert: 5000,— Deutsche Mark

lfd. Nr. 16, Fl. 8, Nr. 33/1, Ackerland, In der Buchbach, Größe 47,68 Ar, Wert: 4000,— Deutsche Mark

sollen am 13. September 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Hermann, Landwirt in Heidelbach und dessen Ehefrau Marlene, geb. Merlau, daselbst — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 30. 5. 1972 **Amtsgericht**

2117

K 33/70 (K 5/72): Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 71, Blatt 3973, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 524/97, LB 3528, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 36, Größe 5,96 Ar,

soll am 24. August 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Liese in Bad Vilbel zu 1/2 und seine Ehefrau Maria Liese geb. Betz in Bad Vilbel zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1972 **Amtsgericht**

2118

K 55/71: Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 5, Blatt 192, eingetragene Grundstückshälfte des Walter Lotz, Wommelshausen,

Nr. 36, Gemarkung Wommelshausen, Flur 1, Flurstück 474, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße, Größe 2,54 Ar,

Nr. 38, Gemarkung Wommelshausen, Flur 11, Flurstück 6, Wald, Kehlwuch, Größe 3,20 Ar,

Nr. 39, Gemarkung Wommelshausen, Flur 11 Flurstück 33, Grünland, Kehlwuch, Größe 4,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. September 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Lotz, Wommelshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2119

31 K 56/71: Das im Grundbuch von Mosbach, Band 21, Blatt 1065, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mosbach, Flur 1, Flurstück 476, Bauplatz, Odenwaldring, Größe 6,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 8. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Link und dessen Ehefrau Hella geb. Fuhry, Mosbach, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 6. 1972 **Amtsgericht**

2120

31 K 62/71: Das im Grundbuch von Klein Umstadt, Band 35, Blatt 1677, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 252, Bauplatz, Weidweg 21, Größe 6,05 Ar,

soll am Mittwoch, 2. 8. 72, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans Joachim Schult und Eva Maria geb. Bergmann, Klein-Umstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9. 6. 1972 **Amtsgericht**

2121

31 K 94/71: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 113, Blatt 4388, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 29, Größe 4,81 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 8. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Haas, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2122

5 K 12/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 13, Blatt 352, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obf. Wolkersdorf, Flur 1, Flurstück 142/67, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 5, Größe 8,42 Ar,

soll am 20. September 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Max Schneider und dessen Ehefrau Sophie geb. Arnold in Burgwald-Industriehof.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 6. Juli 1970 auf 92 520,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 7. 6. 1972 **Amtsgericht**

2123

5 K 8/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ernsthausen, Band 30, Blatt 995, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ernsthausen, Flur 10, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 48, Größe 10,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ernsthausen, Flur 10, Flurstück 3/4, Bauplatz, Marburger Straße, Größe 8,50 Ar,

sollen am 13. September 1972, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugmeister Rudolf Banf in Ernsthausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 28. April 1972 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 9, Flurstück 3/5 auf 210 000,— DM,
Nr. 10, Flurstück 3/4 auf 106 000,— DM,
zusammen 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

2124

84 K 29/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 6, Blatt Nr. 221 und Bezirk 18, Band 10, Blatt 381, eingetragenen Grundstücke **Blatt 221**, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 262, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 46, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 262, Flurstück 31/14, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 46, Größe 3,12 Ar, **Blatt 381**,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flurstück 262, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 48, Größe 10,06 Ar,

am Mittwoch, dem 13. September 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maurermeister und Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 2 500 000,— DM (1 260 000,— DM für Flurstück 10; 850 000,— DM für Flurstück 11; 390 000,— DM für Flurstück 31/14).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

2125

84 K 3/72 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 34, Band 145, Blatt 5372, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 9, Flurstück 755/242, Hof- und Gebäudefläche, Falkstraße 94, Größe 3,03 Ar,

am Mittwoch dem 6. September 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. April 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Metzgermeister Anton Schreiber jun. in Frankfurt (M.), 2. Frau Maria Schimmer geb. Roth in Frankfurt (M.), 3. Frau Anna Magdalena Nippel geb. Schreiber in Meinerzhagen, 4. Dipl.-Ing. Adolf Schreiber in Frankfurt (M.). 5. Frau Anna Juliana Schreiber geb. Fritz in Frankfurt (M.), 6. Dipl.-Ing. Helmut Schreiber in Frankfurt (M.), 7. Metzgermeister Hans Joachim Schreiber in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 15. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

2126

K 40/71: Die im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 99, Blatt 4403, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 5, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 5,14 Ar,

soll am 8. September 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Heinrich Ruhland in Friedberg (Hessen),

b) Elektriker Erich Ruhland in Friedberg (Hessen),

c) Elektriker Klaus Dieter Ruhland in Friedberg (Hessen),

d) Wiltrud Kipp geborene Ruhland in Ockstadt,

zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 6. 1972 **Amtsgericht**

2127

K 22, 23/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 12, Blatt 336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altenhaßlau, Flur Nr. 19, Flurstück 11/13, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 6, Größe 6,28 Ar,

soll am Freitag, dem 11. August 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahnobersekretär Karl Bohlender und dessen Ehefrau Erika geb. Vogt, beide in Altenhaßlau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 14. 6. 1972 Amtsgericht

2128

42 K 33/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 45, Blatt 2070, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/7, Lieg.-B. 855, Hof- und Gebäudefläche, Schildberg 8, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/6, Lagerplatz, Schildberg 8, Größe 5,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/10, Bauplatz, Schildberg, Größe 2,80 Ar,

sollen am 31. August 1972 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Wilhelm Weinandt und dessen Ehefrau Ilse geb. Lippert, beide wohnhaft in Gießen-Klein-Linden, Schildberg 8, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt,

a) für das Grundstück Flur 4, Nr. 230/7 auf 178 000,— DM,

b) für das Grundstück Flur 4 Nr. 230/6 auf 40 000,— DM.

Die Grundstücke zu a) und b) bilden infolge Mitteilung des Ortsgerichts Gießen auf Grund teilweiser Überbauung eine wirtschaftliche Einheit.

c) für das Grundstück Flur 4, Nr. 230/10 auf 35 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 16. 5. 1972 Amtsgericht

2129

42 K 28/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Staufenberg, Band 24, Blatt 945, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 11, Flurst. 229, Lieg.-B. 1015, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 18, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Staufenberg, Flur 10, Flurstück 30, Grünland, In den Langwiesen, Größe 5,33 Ar,

sollen am 31. August 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1971/30. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Hess, Staufenberg, zu ½,

b) dessen Ehefrau Gisela Hess geb. Schäfer, daselbst, zu ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

bezgl. Flur 11, Flurstück 229 auf 136 000,— DM.

bzgl. Flur 10 Flurstück 30 auf 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 6. 1972 Amtsgericht

2130

42 K 26/71 — **Beschluß:** I. Der auf den 13. Juli 1972 anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben. II. A. Die im Grundbuch von Heuchelheim, Band 97, Blatt 4318, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 19, Flurstück 219, Lieg.-B. 33, Ackerland, An der Landwehr, Größe 7,71 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heuchelheim, Flur 8 Flurstück 165/1, Lieg.-B. 33, Ackerland (Obstb.), Ober dem Atzbacher Weg, Größe 7,60 Ar,

sowie B. die dem Walter Bebling gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Heuchelheim, Band 136, Blatt 5476, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 19, Flurstück 133, Lieg.-B. 2055, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 10, Größe 5,42 Ar,

sollen am 5. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Walter Bebling in Heuchelheim zu A. als Alleineigentümer, zu B. zu ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:
für Flur 19, Flurstück 219, auf 5000,— DM,
für Flur 8, Flurstück 165/1, auf 5000,— DM,
für den ½ Anteil an dem Grundstück Flur 19, Flurstück 133, auf 51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 12. 6. 1972 Amtsgericht

2131

2 K 58/71: Die im Grundbuch von Goddelau, Band 29, Blatt 1508, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 355/4, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 17, Größe 3,50 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 448/6, Bauplatz, Heinrichstraße, Größe 0,83 Ar,

sollen am 22. August 1972 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Paul Glatz, Goddelau, zu ½,

b) Elisabeth Wolferstädter geb. Klein, Goddelau, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 5. 6. 1972 Amtsgericht

2132

42 K 20/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 97, Blatt 3034, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 20, Flurstück 117/15, Hof- und Gebäudefläche, Rückinger Straße 7, Größe 6,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 7, Flurstück 45, Ackerland (Obstb.), Am steinernen Kreuz, Größe 10,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 9, Flurstück 291, Ackerland Kreuzgasse, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr 4, Gemarkung Langendiebach, Flur 17, Flurstück 58, Ackerland, Auf dem Sand im Büches, Größe 7,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langendiebach, Flur 7, Flurstück 46, Ackerland (Obstb.), Beim steinernen Kreuz, Größe 21,22 Ar,

am 22. 8. 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Werner Fucker in Langendiebach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf:	157 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf:	5 305,— DM,
lfd. Nr. 3 auf:	1 666,— DM,
lfd. Nr. 4 auf:	3 613,— DM,
lfd. Nr. 5 auf:	10 610,— DM,
zusammen:	178 194,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 12. 6. 1972 Amtsgericht, Abt. 42

2133

K 2/71: Die im Grundbuch von Hünhan, Band 10, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünhan, Flur 2, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 33, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hünhan, Flur 2, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 32½, Größe 1,25 Ar,

sollen am 5. Oktober 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ursula Mertke geb. Spantzel, jetzt in Meisenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 15. 6. 1972 Amtsgericht

2134

7 K 6/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberbrechen, Band 21, Blatt 756, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberbrechen, Flur 1, Flurstück 32, Lieg.-B. 992, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße, Größe 3,08 Ar,

soll am 20. September 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kranführer Karl Heinz Löhr und dessen Ehefrau Ingeborg geb. Stillger in Oberbrechen zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVK festgesetzt auf 21 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg, 5. 6. 1972 Amtsgericht

2135

5 K 29/71: Das im Grundbuch von Stornfels, AG-Bezirk Nidda, Band 14, Blatt 587, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Stornfels, Flur 1, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Am Höhenblick 56, Größe 4,18 Ar,

soll am 21. September 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Georg Artur Hutchinson, Flugzeugführer, Montreal/Canada.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2136

5 K 23/71: Das im Grundbuch von Nidda, AG-Bezirk Nidda, Ba. J 53, Blatt 2544, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur 1, Flurstück 4, Gartenland, An der Heugasse, Größe 3,04 Ar,

soll am 7. September 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Bonarius in Nidda

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 22. 11. 1971 auf 9885.— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2137

7 K 12/72: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 69, Blatt 1801, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 2, Nr. 507, LB 743, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelstraße 40, Größe 1,59 Ar,

am Mittwoch, dem 9. August 1972 um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wwe. Anna Auguste Emmert geb. Hartmann, Offenbach (Main), und Ehefrau Brunhilde Zehrung geb. Emmert, Kronberg, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 12. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

2138

5 K 7/71: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 109, Blatt 3575, eingetragene Grundstück

Nr. 27, Gemarkung Geisenheim, Flur 40, Flurstück 53/15, Bauplatz, Am Rosengärtchen, Größe 9.12 Ar,

soll am 28. Juli 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Ernst Stahl in Bochum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 15. 6. 1972 **Amtsgericht**

2139

2 K 32/70 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 6, Blatt 210, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 21, Flurstück 43, Ackerland, Auf der Spiegelbreite, Größe 16,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 7, Flurstück 14, Ackerland, Im tiefen Graben, Größe 17,60 Ar, Hutung, daselbst, Größe 3,60 Ar,

sollen am 17. Oktober 1972 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, I. Etage, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe des Bahnhofschreiners Johann Georg Hilgenberg, Charlotte geb. Wixfurth zu Kassel,

2. Ehefrau des Friedrich Gundlach, Christine Elisabeth geb. Hilgenberg zu Zierenberg

je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 6. 1972 **Amtsgericht**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren it Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

2140

Markscheiderkonzession

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 bringt das Hessische Oberbergamt zur öffentlichen Kenntnis, daß der Markscheider Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Kaiser auf Grund der ihm durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart mit Urkunde vom 6. März 1972 — Nr. 8400.3/6 — erteilten Konzession als Markscheider am 31. Mai 1972 ermächtigt wurde, auch markscheiderische Arbeiten im Aufsichtsbereich des Hessischen Oberbergamts öffentlich auszuführen.

Markscheider Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Kaiser hat seinen Wohnsitz in 7295 Dornstetten, Hölderlinweg 5.

Wiesbaden, 31. 5. 1972

Wiesbaden, 31. 5. 1972

Hessisches Oberbergamt
76 h 0205 — 17/1

2141

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der Firma

Walter Balser, 647 Büdingen, In der Saline 16,

wird gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Büdingen nach Michelau über Rinderbügen,

befristet bis zum 31. Januar 1980, erteilt. Die Mitbedienung des Ortes Rinderbügen ist nicht gestattet.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von dem Landrat des Landkreises Büdingen ausgeübt.

Darmstadt, 25. 5. 1972

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — B — (21)

2142

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der

Kraftverkehr Lauterbach GmbH, 642 Lauterbach, Fuldaer Straße 3—5,

wird gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb folgender Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen erteilt:

a) **von Lauterbach nach Frischborn über Blitzenrod,**
b) **von Lauterbach nach Stockhausen über Rixfeld-Schadges,**
c) **von Lauterbach nach Landenhausen über Angersbach.**

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31. Januar 1980.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Landrat des Landkreises Lauterbach ausgeübt.

Darmstadt, 10. 5. 1972

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — L — (7, 8, 9)

Öffentliche Ausschreibungen

2143

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Deckenverbesserung der B 46 zwischen Kreisel Offenbach und Stadtgrenze Offenbach (km 24,715 bis km 23,600) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

16 000 qm	vorh. Fahrbahn reinigen und mit Haftkleber ansprühen
16 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm herstellen
250 t	Steinerde liefern und einbauen

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 46 bei Offenbach".

Eröffnung: Donnerstag, 13. 7. 1972, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 21. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2144

Darmstadt: Brückenbauarbeiten: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 213a — Überführung Direktrampe im Zuge der BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt (EA 11) — A 91, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 750 cbm	Erdaushub
ca. 40 qm	Spundwände
ca. 4500 cbm	Stahlbeton
ca. 485 t	Stahl I und III
ca. 110 t	Spannstahl

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 600 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 27. 6. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 37,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 27. 7. 1972, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 11. 1972.

61 Darmstadt, 12. 6. 1972 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

2145

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Mikrodünnbelages auf der B 40 in der Ortslage Gelnhausen, von km 22,880 bis km 24,480, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 13 000 qm	Mikrodünnbelag d. K. 0/5 mm (2 cm dick)
ca. 50 t	bit. Mikrobelagmasse d. K. 0/5 mm als Vorflickmaterial liefern
ca. 250 t	splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm als Vorflickmaterial liefern
ca. 600 m	Basaltrinne dreireihig aufnehmen und neu versetzen
ca. 400 m	Basaltsteinrinne dreireihig aufnehmen und mit Betonstein zweireihig neu versetzen
ca. 200 m	Betonsteinrinne dreireihig aufnehmen und zweireihig neu versetzen

und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (M), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Herstellung eines Mikrodünnbelages auf der B 40 — Gelnhausen".

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 20. Juli 1972, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau, 14. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2146

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 276 im Bereich der OD Fischborn, Kreis Gelnhausen, von km 25,295 bis km 26,415, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3000 cbm	Erdaushub einschl. Fahrbahnaufbruch
2500 cbm	Frostschutzmaterial
2000 t	bit. Tragschicht 0/35 mm
8000 qm	Asphaltbinder 0/18 mm (85 kg/qm)
8000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
800 m	Entwässerungsleitungen
2000 m	Rinnenplatten 30/30 cm

und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. Juli 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der B 276 — OD Fischborn —".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. Juli 1972, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

645 Hanau (Main), 16. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2147

Hanau: Die Bauleistungen zum Ausbau einer Linksabbiegespur auf der B 45 in Höhe Mülldeponie Bruchköbel, von km 1,320 bis km 1,690, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 800 cbm	Erdaushub einschl. Mutterboden
ca. 300 m	Abwasserkanal NW Ø 400 mm einschl. Erdarbeiten, Schächte und Einläufe herstellen
ca. 400 m	Hochbordsteine 15/25/100 cm liefern und versetzen
ca. 600 t	Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55 mm liefern und einbauen
ca. 350 t	bit. Mischgut d. K. 0/25—0/35 mm als Tragschicht herstellen und einbauen
ca. 80 t	bit. Mischgut d. K. 0/18 mm als Binderschicht liefern und einbauen
ca. 1000 qm	splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm herstellen, liefern und mit Fertiger einbauen

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 52 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 4. Juli 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (M) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau einer Linksabbiegespur auf der B 45 — Bruchköbel".

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 13. Juni 1972, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau (M), 14. Juni 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2148

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der B 84 zwischen Neuwirtshaus und Rasdorf, km 107,982—109,690 = 1702,50 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 12 000 cbm	Erdbewegung
rd. 1 500 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 9 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 4 000 t	Teerasphaltiragschicht d. K. 0/35 mm
rd. 14 000 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 14 000 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Räumen des Baufeldes usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Anfang August 1972 begonnen werden und sind bis zum 15. Oktober 1973 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter; Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, den 19. Juli 1972, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. August 1972.

64 Fulda, 16. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2149

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Errichtung von Omnibushaltebuchten an der B 44 in Gr. Gerau und an der B 44 zwischen Gr. Gerau und Dornberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1: Haltebuchten am Marktplatz in Gr. Gerau

350 cbm	Bodenaushub
75 cbm	Frostschutzkies
50 t	Mineralbeton
200 lfd. m	Entwässerungsrinne
12 t	Asphaltbinder 0/18
6 t	Asphaltfeinbeton 0/8
180 qm	Verbundpflaster

Los 2: Haltebucht an der Fasanerie Gr. Gerau—Dornberg

120 cbm	Bodenaushub
25 cbm	Frostschutzkies
40 t	Mineralbeton
85 lfd. m	Hochbordsteine
120 qm	Verbundpflaster 10 cm
60 qm	Verbundpflaster 6 cm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Haltebuchten B 44 Gr. Gerau.

Eröffnung: Freitag, den 14. 7. 1972, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 15. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2150

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Herstellung eines Teppichbelages auf der B 417 zw. Taunusstein/Stadtteil Neuhof und Bechtheim, von km 11,670 bis 21,860 (Teilstrecken), sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 800 t	bit. Mischgut Asphaltbeton 0/8 mm
ca. 3 000 qm	Prosable Mischgut o. ä. 0/5 mm (27,5 kg/qm)
ca. 23 500 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/5 mm (60 kg/qm)
ca. 400 t	bindigen Kies 0/30 mm für Bankette

Bauzeit: 50 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Herstellung eines Teppichbelages zw. Taunusstein/Neuhof u. Bechtheim (Teilstrecken)".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 4. 7. 72, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 13. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2151

Eschwege: Die Bauleistungen für

Los I Neubau der Brücke über den Eubach mit Notbrücke (BW 2) in Bau-km 0,0+41,60 des Wirtschaftsweges und

Los II Neubau der Brücke über den Eubach und Fußweg (BW 1) in Bau-km 0,5+82,60

im Zuge der Verlegung der B 83 bei Altmorschen, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

1000 cbm	Bodenaushub
110 cbm	Fundamentbeton B 300 der Widerlager und Flügel
250 cbm	aufgehend. Beton B 300 der Widerlager und Flügel
43 t	Betonstahl I, II, III, IV
160 cbm	Stahlbeton B 300 des Überbaues
215 qm	Mastix
175 qm	Gußasphaltunter- bzw. -deckschicht

Los II

220 qm	Spundwände
300 cbm	Bodenaushub
20 cbm	Fundamentbeton B 300 der Widerlager und Flügel
45 cbm	aufgeh. Beton B 300 der Widerlager und Flügel
10 t	Stahl I, III, IV
20 cbm	Stahlbeton B 300 des Überbaues
50 qm	Mastix
35 qm	Gußasphaltunter- bzw. -deckschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit einschl. Statik und Ausführungspläne:

Los I — 260 Werktage.

Los II — 210 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6 7. 1972 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld. Postscheckkonto Frankfurt/M. 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 53 201 501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 8. 1972, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 13. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2152

Der Hessische Verwaltungsschulverband

(Körperschaft des öffentlichen Rechts) sucht

zwei hauptamtliche Dozenten

— Verwaltungsstudienrat —

Bes.-Gr. 13/14 der Hess. Bes.-O. A

für das Verwaltungsseminar in Wiesbaden und die Seminarabteilung in Gießen.

Die Bewerber sollen in der Lage sein, die Nachwuchskräfte in den Dienstanfänger-, Einführungs- und Ausbildungslehrgängen für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst in mindestens zwei in den Lehr- und Stoffplänen für die Lehrgänge des Seminars enthaltenen Fachgebieten (sozial-, wirtschafts-, verwaltungs- und rechtskundliche Fächer — s. Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 943) in seminaristischer Lehrweise zu unterrichten. Die Tätigkeit umfaßt außerdem die Fortbildungsarbeit sowie die Mitarbeit bei Verwaltungsaufgaben des Seminars. Erwünscht sind eine entsprechende Ausbildung oder Erfahrungen aus einer praktischen Verwaltungstätigkeit oder nebenamtlichen Lehrtätigkeit.

Die Einstellung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Fachgebiete, für die Interesse an einer Lehrtätigkeit besteht, innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den

Herrn Verbandsvorsteher des
Hessischen Verwaltungsschulverbandes
6100 Darmstadt
Hügelstraße 22

2153

EHRINGSHAUSEN

— 5500 E — liegt in landschaftlich reizvoller Mittelgebirgslage, ist wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt zwischen den Städten Wetzlar und Dillenburg sowie zentraler Ort für einen Versorgungsbereich von 9 Gemeinden, die nach der Modellplanung für die Gebietsreform zu einer Gemeinde (ca. 15 000 E) vereinigt werden sollen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ingenieur (grad.) als

Leiter der Bauabteilung

Wir bieten
Vergütungsgruppe IV a BAT
die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
Hilfe bei der Vermittlung einer familiengerechten Wohnung an.

Wir gewähren
eine nach dem Familienstand bemessene zusätzliche Urlaubsvergütung
Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung
Kilometervergütung für die dienstliche Benutzung des privaten Pkw's

Wir erwarten
von Bewerbern, daß sie über umfangreiche Kenntnisse des gesamten Bau- und Planungsrechts verfügen, Erfahrungen in der Bauverwaltung besitzen, Initiative entwickeln und in der Lage sind, bei einem Höchstmaß an Eigenverantwortung zur Lösung der vielschichtigen Probleme beizutragen; vordringliche Aufgaben sind Bauleitplanung, Ortskernsanierung, Erschließungsmaßnahmen, Ausbau des Kultur- und Sportzentrums

EHRINGSHAUSEN
ist Standort bedeutender Betriebe der metall-, kunststoff- und holzverarbeitenden Industrie
liegt verkehrsgünstig an der elektrifizierten Bundesbahnstrecke Dortmund—Frankfurt und ist im Zuge der BAB »Sauerlandlinie« Dortmund—Gießen an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen.
Die zentralörtliche Bedeutung wird u. a. unterstrichen durch ein Krankenhaus, eine Gesamtschule im Aufbau, eine Großturnhalle, ein neues Hallenbad und weitere Spezialsportanlagen.
Die Universitätsstadt Gießen ist in 15 Autobahn-Minuten und durch Bahn- und Buslinien günstig zu erreichen.

Wir bitten
Bewerbungsunterlagen mit ausführlichem Nachweis über bisherige Tätigkeiten an den
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen, 6332 Ehringshausen, Rathaus
zu richten.

noch: Öffentliche Ausschreibungen

2154

Eschwege: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Fahrbahndecke auf der Bundesstraße Nr. 253, von km 9,040 bis 5,315, zwischen Gensungen und BAB-Anschluß Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

800 cbm	Erdbewegung
1 300 t	1. u. 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (31 cm dick)
460 t	bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (12 cm dick)
900 t	1. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (Fahrbahnrandanhebung)
1 450 t	2. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (Ausgleich)
22 500 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (2,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. 7. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, unter Angabe: „Fahrbahndecke B 253 Gensungen—BAB Melsungen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 14. 7. 1972 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 15. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5½ % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: 8 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,06, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.